

# Sitzungsbericht

Nr. 94	Ausgegeben in Bonn am 30. Oktober 1952	1952
--------	--	------

## 94. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 24. Oktober 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident  
Renner, Justizminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär  
Dr. Gutsmuths, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator  
Dr. Haas, Senator

Bremen:

Ehlers, Senator  
van Heukelum, Senator  
Wolters, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator  
Prof. Dr. Schiller, Senator  
Danner, Senator

Hessen:

Zinnkann, Staatsminister des Innern  
Fischer, Staatsminister für Wirtschaft u. Arbeit

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
Albertz, Minister für Soziales

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz  
Lübke, Ernährungsminister  
Dr. Weber, Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozialminister  
Dr. Nowack, Minister der Finanzen  
Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident  
Bohrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Tagesordnung

Zur Tagesordnung . . . . . 487 B

Punkt 12 wird abgesetzt . . . . . 487 B

Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952)** (BR-Drucks. Nr. 395/52) . . . . . 487 C

Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 487 C,  
493 C, 494 D, 496 A, 496 C, 498 A

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 490 A

Dr. Schiller (Hamburg) . 490 C, 494 B, 497 B

Schäffer, Bundesminister der Finanzen 491 D,  
497 A

Albertz (Niedersachsen) . . . . . 493 B, 497 B (D)

Dr. Ringelmann (Bayern) 493 D, 496 A, 496 D,  
498 B

Ehlers (Bremen) . . . . . 494 C

Dr. Haas (Berlin) . . . . . 494 D

Lübke (Schleswig-Holstein) . . 495 B, 496 D

Renner (Baden-Württemberg) . . . . . 496 C

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 496 C

Zinnkann (Hessen) . . . . . 497 B

Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau 498 A, 498 B

Beschlußfassung: Änderungsvorschläge und Bemerkungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . 495 A/496 A, 496 A/C, 497 B, 497 C/D, 498 C/499 B

Entwurf eines Gesetzes betreffend **deutsch-niederländische Vereinbarungen vom 19. Mai 1952 über Fragen der Restitution und vom 13./20. Juni 1952 über Freigabe von deutschen Reichsmark-Wertpapieren** (BR-Drucks. Nr. 388/52) . . . . . 498 B

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 498 C

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 500 B

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer Steuer auf Schaumwein (Schaumweinsteuergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 424/52) . . . . . 500 B

(A)	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	500 B, 503 B			
	Schäffer, Bundesminister der Finanzen	500 D, 502 C, 503 C			
	Altmeier (Rheinland-Pfalz)	501 C			
	Zinnkann (Hessen)	502 D			
	Renner (Baden-Württemberg)	503 A			
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	503 A			
	Ehlers (Bremen)	503 D			
	Beschlußfassung: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses	503 D			
	Entwurf einer <b>Verwaltungsanordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz im Zusammenhang mit der Vermehrung der alliierten Truppen</b> (BR-Drucks. Nr. 406/52)	503 D			
	Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	504 A			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit Änderungen	504 D			
	Entwurf eines <b>Bundesentschädigungsgesetzes</b> (Vorlage des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen) (BR-Drucks. Nr. 413/52)	504 D			
	van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	505 A			
	Dr. Ringelmann (Bayern)	507 B			
	Renner (Baden-Württemberg)	507 C, 507 D			
	Dr. Klein (Berlin)	507 D			
(B)	Beschlußfassung: Überweisung an den Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß und den Ausschuß für innere Angelegenheiten. Der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 413/1/52 wird als Material mit überwiesen	508 A			
	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949</b> (BR-Drucks. Nr. 410/52)	508 A			
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	508 A			
	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium	508 D			
	Dr. Dudek (Hamburg)	509 A			
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	509 C			
	<b>Unterbrechung der Sitzung</b>	509 C			
	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)</b> (BR-Drucks. Nr. 411/52)	509 D			
	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	509 D			
	Renner (Baden-Württemberg)	510 B			
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	510 C/D			
	Entwurf einer <b>Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933</b> (BR-Drucks. Nr. 392/52)	510 D			(C)
	Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	510 D			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG	511 A			
	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts</b> (BR-Drucks. Nr. 399/52)	511 A			
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	511 A			
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	511 A			
	<b>Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen</b> (BR-Drucks. Nr. 327/52)	511 A			
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	511 B			
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	511 B			
	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium	511 B			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG	511 C			
	Entwurf eines Gesetzes über die <b>Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen</b> (BR-Drucks. Nr. 409/52)	511 C			(D)
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	511 C			
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	511 C			
	Entwurf eines Gesetzes über den <b>Deutschen Wetterdienst</b> (BR-Drucks. Nr. 408/52)	511 C			
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	511 C			
	Dr. Ringelmann (Bayern)	512 A			
	Renner (Baden-Württemberg)	513 A			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG	513 A/C			
	Entwurf eines Gesetzes über das <b>Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung</b> (BR-Drucks. Nr. 405/52)	513 C			
	van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	513 C			
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	513 D			
	Entwurf eines Gesetzes über den <b>Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung</b> (BR-Drucks. Nr. 402/52)	513 D			
	van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	513 D			
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit				

- (A) Art. 78 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . . 514 A
- Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung** (BR-Drucks. Nr. 331/52) . . . . . 514 A
  - van Heukelum (Bremen), Berichterstatter . . . . . 514 A
  - Albertz (Niedersachsen) . . . . . 514 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit Änderungen 514 B/C
- Entwurf einer **Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin** (BR-Drucks. Nr. 418/52) . . . . . 514 C
  - Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 514 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 119 GG mit einer Änderung (Einfügung der Berlin-Klausel) . . . . . 514 C
- Bericht des Rechtsausschusses über **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 18/52) . . . . . 514 D
  - Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 514 D
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 514 D
- Wahl des Sekretärs des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Bundesrates** . 514 D
- (B) **Beschlußfassung: Zum Sekretär des Ausschusses für innere Angelegenheiten wird Regierungsdirektor Dr. Heim bestellt** . . . . . 514 D
- Bundesrechtliche Neuordnung des Rechts der Berufsvertretungen der Heilberufe** (Antrag des Landes Schleswig-Holstein) (BR-Drucks. Nr. 416/52) . . . . . 515 A
  - Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Antragsteller . . . . . 515 A
- Beschlußfassung: Überweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten und den Rechtsausschuß . . . . . 515 C
- Nächste Sitzung . . . . . 515 C

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung: (C)

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952)** (BR-Drucks. Nr. 395/52).

**Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die **Stellungnahme des Finanzausschusses** zum Nachtragshaushalt des Bundes 1952 ersehen Sie aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 395/1/52, die der beteiligten Ausschüsse aus der BR-Drucks. Nr. 395/2/52. Dem Finanzausschuß haben bei seiner Beratung die Empfehlungen des Kulturausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen vorgelegen. Zu den Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen hat er keine Stellung mehr nehmen können. Das ist bedauerlich. Ich darf mir deshalb für künftige Fälle — und sie werden anlässlich der uns für Dezember 1952 in Aussicht gestellten Zuleitung des Bundeshaushalts 1953 sehr bald wieder praktisch werden — die Anregung erlauben, daß die beteiligten Ausschüsse vor dem Finanzausschuß tagen oder bei gleichzeitiger Behandlung ihre Anträge und Wünsche dem Finanzausschuß durch einen Vertreter übermitteln lassen.

Wegen der Bedeutung des Nachtragshaushalts gestatten Sie mir, aus den Ihnen vorliegenden Drucksachen die wichtigsten Punkte hervorzuheben und zu erläutern. Der Finanzausschuß hat in einer allgemeinen Stellungnahme **grundsätzlich Bemerkungen zu der Methodik und dem Inhalt des Nachtragshaushaltes 1952** gemacht. Er hat dabei insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Bedeutung beigemessen. Der Bundesrat hatte am 20. Juni 1952 beschlossen, hinsichtlich des Haushaltsgesetzes 1952 einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Er hatte dabei seine **grundsätzlichen Bedenken gegen das Prinzip des Wiederholungshaushalts** und insbesondere gegen die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, die Ansätze für einmalige Ausgaben und für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts 1951 für 1952 neu festzusetzen, zurückgestellt, um die rechtzeitige und ordnungsmäßige Aufstellung des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1953 nicht in Frage zu stellen. Der Finanzausschuß weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, daß insbesondere diese **Neufestsetzung der einmaligen und der außerordentlichen Ausgaben** die Nachprüfung des Nachtragshaushalts 1952 ganz wesentlich erschwert. Im Hinblick auf die für Dezember 1952 vom Bundesfinanzminister in Aussicht gestellte Vorlage des Bundeshaushalts 1953 an den Bundesrat kann von einer ins einzelne gehenden Stellungnahme zu den geänderten Ansätzen abgesehen werden. Darin darf jedoch **keine Präjudizierung für den Haushalt 1953** erblickt werden. Der Finanzausschuß ist ganz allgemein der Auffassung, daß eine ausreichend begründete Stellungnahme zum Bundeshaushalt nur dann möglich ist, wenn der Bundesrat bereits im Stadium der Haushaltsaufstellung mit eingeschaltet wird. Er hält deshalb eine **Heranziehung der Länderreferenten** insbesondere bei den Einzelplänen größeren Umfanges für erforderlich. Hierdurch wird es auch möglich sein, rechtzeitig eine Koordinierung der geplanten Investitionsaufwendungen und etwaiger Zuschüsse und Beteiligungen

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich eröffne die 94. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Der Sitzungsbericht der 93. Sitzung liegt gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben; er ist genehmigt.

Wir kommen zur **Tagesordnung**. Ich teile mit, daß sämtliche Punkte zur Beratung kommen mit Ausnahme des **Punktes 12**, der abgesetzt wird:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Landeszentralbanken von Baden, von Württemberg-Baden und für Württemberg und Hohenzollern zur Landeszentralbank von Baden-Württemberg (BR-Drucks. Nr. 390/52).

(A) des Bundes hinsichtlich einzelner Länder zu erreichen. Das Bundesfinanzministerium hat diesem Wunsch des Finanzausschusses grundsätzlich zugestimmt.

Der **Bundeshaushalt 1953** wird der erste reguläre Haushalt des Bundes sein. In ihm sollten deshalb eine Reihe **haushaltsrechtlicher Grundsätze** wieder beachtet werden, die bisher auf Grund des Überrollungs- bzw. Wiederholungsprinzips nicht genügend berücksichtigt worden sind. Dazu gehört eine **systematische Querschnittbehandlung bei den persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben**, um so nach Möglichkeit eine einheitliche Bemessung der Ansätze bei Bund und Ländern zu erreichen. Das gilt z. B. für Unterstützungen, Verlegungszuschüsse, Reisekosten und Haltung von Dienstkraftwagen.

Bei den **Zweckausgaben** sollten — das ist ein weiterer Grundsatz — nur solche Ausgaben veranschlagt werden, die dem Grunde und der Höhe nach mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Der Nachtragshaushalt 1952 enthält entgegen diesem Grundsatz eine Reihe von Ausgabeansätzen, die erst den Erlass gesetzlicher Vorschriften oder das Zustandekommen von Vereinbarungen voraussetzen. Als Beispiel möchte ich im Einzelplan des Bundesinnenministeriums (Einzelplan VI) auf die Bundesanstalt für zivilen Luftschutz und das Bundesamt für Landbeschaffung verweisen. Das gleiche gilt im Einzelplan des Bundesministeriums für Vertriebene (Einzelplan XV) für den Ansatz von Beihilfen an Flüchtlinge und Vertriebene, da hier der Erlass eines Bundesvertriebenengesetzes die gesetzliche Grundlage bilden muß.

Hinsichtlich verschiedener größerer **Bauvorhaben**, die der Nachtragshaushalt 1952 enthält, hat der (B) Finanzausschuß beanstandet, daß bereits die ganzen Baukosten eingesetzt sind, obwohl sie im Rechnungsjahr 1952 voraussichtlich kaum zur Hälfte tatsächlich verausgabt werden können. Bei den Bauaufwendungen muß grundsätzlich eine **ratenweise Veranschlagung** gefordert werden, wie sie in den Ländern auch üblich ist. Das jetzt geübte Verfahren führt zu der Bildung sehr erheblicher **Ausgabe-reste**, die einerseits die Haushaltslage des Bundes undurchsichtig machen und zum anderen — woran die Länder besonders interessiert sind — zu einer überhöhten Beanspruchung der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund führen. Die Veranschlagung eines Globaleinsparungspostens, den wir auch im Nachtragshaushalt 1952 wiederfinden, stellt nur eine ungenügende, die vorstehenden Bedenken keineswegs ausräumende Notlösung dar.

Hinsichtlich der **außerordentlichen Ausgaben** muß Wert darauf gelegt werden, daß die in den letzten Jahren vorgenommene **Vorfinanzierung aus Kassemitteln** mit der Folge der endgültigen Deckung aus Steuermitteln künftig möglichst vermieden wird. Hierzu wird es erforderlich sein, die Mittel für außerordentliche Ausgaben nur nach **Prioritätsgesichtspunkten** freizugeben. Das muß nachdrücklich auch für die im Nachtragshaushalt 1952 geplanten **Neu- und Ausbauten von Verwaltungsgebäuden** in einer Größenordnung von über 25 Millionen DM gelten. Der Bund plant gleichzeitig Verwaltungsneubauten in Bonn (Bundeskanzleramt), Wiesbaden (Statistisches Bundesamt), Bad Homburg (Bundesschuldenverwaltung) und Frankfurt (Bundesrechnungshof). Die Beachtung gerade dieser Grundsätze muß verhindern, daß nachträglich ein Haushaltsdefizit des Bundes entsteht, dessen Ab-

wälzung auf die Länder der Bund sonst im Wege (C) einer erhöhten Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer versuchen müßte.

Zum **Personalhaushalt** müssen die vom Bundesrat in seinen Bemerkungen zum Bundeshaushalt 1951 geltend gemachten **grundsätzlichen Bedenken** mit allem Nachdruck wiederholt werden. Der Nachtragshaushalt 1952 sieht Stellenvermehrungen und Stellenhebungen in einem Umfange vor, der zu den ernstesten Bedenken Anlaß gibt. Ich will es mir versagen, hier einzelne Stellenpläne herauszugreifen, da die Lage bis auf wenige Ausnahmen leider überall die gleiche ist. Zur Illustration möchte ich jedoch auf das **Kurzprotokoll der 187. Sitzung des Haushaltsausschusses des Bundestages** verweisen. Zu dieser Sitzung sind nicht weniger als 94 Vertreter der Bundesministerien erschienen, davon allein 39 Beamte des Bundesfinanzministeriums. Ich glaube, daß dieses Sitzungsprotokoll in plastischer Weise den Eindruck bestätigt, den man beim Studium der Einzelpläne gewinnen muß, daß nämlich die Personalwirtschaft und die Organisation der Bundesbehörden zu gewissen Bedenken Anlaß geben.

Der Finanzausschuß hat bei der Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenansätze des Nachtragshaushaltes **mögliche Verbesserungen** festgestellt. Trotz berechtigter Länderanträge hat der Finanzausschuß jedoch davon abgesehen, aus diesen Haushaltsverbesserungen Folgerungen zu ziehen, da Mehrausgaben, so vor allem für die noch zu erörternde Schuldverpflichtung gegenüber Israel in Höhe von 200 Millionen DM, zu erwarten sind.

Wegen der einzelnen Bemerkungen zum **Nachtragshaushaltsgesetz 1952** und zu den Einzelplänen verweise ich auf die Ihnen vorliegenden BR-Drucks. (D) Nr. 395/1/52 und Nr. 395/2/52. Auch hierzu noch einige erläuternde Bemerkungen. Zum Gesetz selbst hat der Rechtsausschuß Bedenken dahin geltend gemacht, ob das Datum „31. März 1952“ in § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht ersetzt werden müsse durch den 31. Mai 1952 und ob die §§ 5 und 6 vereinbar seien mit Art. 110 Abs. 2 Satz 5 GG, dem sogenannten Bepackungsverbot. Der Finanzausschuß hat sich mit diesen Bedenken nicht mehr befassen können. Es wurde jedoch inzwischen festgestellt, daß es sich bei der Datumsangabe in § 2 Abs. 2 offensichtlich um einen **Druckfehler** handelt, so daß diese Korrektur von der Bundesregierung wohl ohne weiteres vorgenommen werden wird. Die Bedenken des Rechtsausschusses hinsichtlich der §§ 5 und 6 haben eine grundsätzliche Bedeutung, die eine eingehende Überprüfung notwendig erscheinen lassen. Es dürfte deshalb wohl der Meinung des Finanzausschusses entsprechen, wenn der Bundesrat sich die **Stellungnahme zu den §§ 5 und 6** des Nachtragshaushaltsgesetzes 1952 für den zweiten Durchgang ausdrücklich vorbehält.

Bei den Einzelplänen möchte ich folgende Punkte hervorheben. Zu **Einzelplan IV Kap. 2 Tit. 31** hat ein Antrag des Landes Hamburg, die Erhöhung des Ansatzes für einen allgemeinen **Verfügungsfonds des Bundeskanzlers für Förderung des Informationswesens in Kap. 2 Tit. 31** von 3 Millionen DM auf 4,5 Millionen DM abzulehnen, im Finanzausschuß bei einem Stimmenverhältnis von 5 : 5 keine Mehrheit gefunden. Ich darf Sie jedoch darauf aufmerksam machen, daß Ihnen ein **Antrag des Landes Hamburg** vorliegt, der den im Finanzausschuß abgelehnten Antrag wiederholt.

- (A) Zum Einzelplan IVa Kap. 3 Tit. 33 (Förderung des deutschen Schulwesens im Ausland) ist der Finanzausschuß wegen der Deckung dem Vorschlag des Kulturausschusses nicht gefolgt, sondern hat nur eine Empfehlung für den Bundeshaushalt 1953 gegeben.

Zum Einzelplan VI Kap. 1 Tit. 56 (neu) (Kosten des Bundesbeirats für das Erziehungs- und Bildungswesen) hat der Finanzausschuß dem Vorschlag des Kulturausschusses auf Änderung der Zweckbestimmung und der Erläuterung zugestimmt, wenn er auch diesen Beschluß nicht ausdrücklich in seine schriftliche Stellungnahme aufgenommen hat.

Zum Einzelplan VI Kap. 2 Tit. 21 a (neu) (Zur Förderung von Schwerpunkten in der deutschen wissenschaftlichen Forschung) hat der Finanzausschuß sich dem Vorschlag des Kulturausschusses nicht anschließen können. Er ist vielmehr der Auffassung, daß der Ansatz zu streichen ist, da es sich bei der Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung um eine Länderangelegenheit handelt. Die Finanzierung durch den Bund erweitert die Finanzierungsmasse nicht, da der Bund den Ländern die Mittel durch eine erhöhte Inanspruchnahme des Steueraufkommens entzieht, die sie ihrerseits zu einer stärkeren Förderung der Forschung verwenden könnten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß die Erläuterung zu Tit. 21 a nicht den Tatsachen entspricht. Sie unterstellt, daß die Länder im allgemeinen nur Mittel für die Bedürfnisse der Hochschulforschung einsetzen. Es ist dabei übersehen worden, daß die Länder auf Grund des Königsteiner Staatsabkommens über 30 Millionen DM für überregionale Forschungsaufgaben bereitgestellt haben.

- (B) Zum Einzelplan VI Kap. 2 Tit. 20 (Zuschüsse für die deutsche Forschungsgemeinschaft) kann sich der Finanzausschuß ebenfalls dem Vorschlag des Kulturausschusses nicht anschließen. Es widerspricht der Auffassung des Finanzausschusses, in erhöhtem Maße Bundesmittel für Forschungszwecke festzulegen, da das der Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern im Rahmen des Art. 107 GG über die künftige Aufgabenverteilung vorgreifen würde.

Zum Einzelplan VI Kap. 2 Tit. 24 (neu) (Förderung der Osteuropaforschung) stimmen die Vorschläge von Kultur- und Finanzausschuß überein.

Zum Einzelplan VI Kap. 8 (Statistisches Bundesamt) sind sowohl vom Finanzausschuß als auch vom Ausschuß für innere Angelegenheiten erhebliche Bedenken wegen der Ausweitung des Personalbestandes und des Neubaus eines Dienstgebäudes geltend gemacht worden. Beide Ausschüsse haben im übrigen ganz allgemein Bedenken gegen diese direkt bedrohliche Zunahme der statistischen Erhebungen erhoben.

Zum Einzelplan VI Kap. 2 Tit. 7 (Zuschuß an das Technische Hilfswerk E. V.) schlägt der Finanzausschuß vor, den Ansatz von 3 Millionen DM zu streichen. Der Finanzausschuß ist dabei von der Überlegung ausgegangen, daß eine Erhöhung des Zuschusses zumindest verfrüht ist wegen der betreffend die Organisation des Technischen Hilfswerks noch schwebenden Verhandlungen.

Zum Einzelplan VI Kap. 2 Tit. 37 (Zuschüsse zur Erhaltung und zum Wiederaufbau öffentlicher Kulturbauten von besonderer nationaler Bedeutung)

empfeht der Finanzausschuß, den Ansatz zu streichen. Er ist der Auffassung, daß gerade dieser Ansatz als ein Beispiel für die unerwünschte Dotationspolitik der Bundesregierung anzusehen ist.

Zum Einzelplan VI Kap. 2 Tit. 83 (neu) (Unkostenbeitrag für die von den Alliierten betriebene Dokumentenzentrale für Auskünfte an deutsche Dienststellen) beantragt der Finanzausschuß, den Ansatz zu streichen. Für den Finanzausschuß war dabei in erster Linie maßgebend, daß es die Alliierten bisher abgelehnt haben, die Dienststelle in deutsche Verwaltung zu übergeben.

Zum Einzelplan IX hat der Wirtschaftsausschuß die Einsetzung der 22 Millionen DM Abschöpfungsbeträge von der „Zentralbüro für Mineralöl GmbH.“ für Remontezwecke gefordert und ferner die Berücksichtigung der Zonengrenzsäden durch Einsetzung von Mitteln in den Nachtragshaushalt 1952 verlangt. Der Finanzausschuß hat sich auch mit diesen Fragen befaßt, ohne daß dabei allerdings die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses vorgelegen hat. Er hat die Abschöpfungsbeträge beim Zentralbüro als Haushaltsverbesserung berücksichtigt, jedoch im Hinblick auf die noch ausstehenden Belastungen des Nachtragshaushalts insbesondere durch die Verpflichtungen gegenüber Israel von einer Verwendung für bestimmte Zwecke (Remontagekredite oder Zonengrenzsäden) abgesehen. Ferner darf ich darauf hinweisen, daß das Nachtragshaushaltsgesetz kein Zustimmungsgesetz ist, so daß die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, die „Zustimmung“ zum Nachtragshaushalt von der Berücksichtigung der Zonengrenzsäden abhängig zu machen, nicht durchführbar ist.

Zu Einzelplan XIV Kap. 1 Tit. 40 (neu) und Kap. 1 des außerordentlichen Haushalts Tit. 6 (neu) (Zur Durchführung wohnungspolitischer Sondermaßnahmen) ist der Finanzausschuß dem Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen nicht gefolgt, die zur Durchführung wohnungspolitischer Sondermaßnahmen eingesetzten Mittel bei den allgemeinen Mitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes mit zu veranschlagen. Das Land Hamburg greift jedoch diesen Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen als eigenen Antrag auf und bittet, über die Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen in der BR-Drucks. Nr. 395/2/52 Ziff. 5 Buchst. a und b abzustimmen. Die Begründung hat der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen in Punkt 2 seiner Niederschrift über die 26. Sitzung gegeben.

Bei dieser Gelegenheit darf ich darauf hinweisen, daß von Hamburg noch weitere Anträge zu den Einzelplänen IX und XII vorgebracht werden, die bereits schriftlich vorliegen und noch im einzelnen begründet werden.

Zusammengefaßt empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat:

1. gegen den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes unter Berücksichtigung der in der BR-Drucks. Nr. 395/1/52 enthaltenen Änderungen und unter Vorbehalt einer Stellungnahme zu den §§ 5 und 6 im zweiten Durchgang keine Einwendungen zu erheben;
2. die von ihm erarbeitete Stellungnahme als Stellungnahme des Bundesrats zu beschließen. Dabei wäre die Empfehlung des Kulturausschusses zu Einzelplan VI Kap. 1 Tit. 56 (neu) mit in die Stellungnahme aufzunehmen.

(A) Im Auftrage des Präsidiums habe ich noch nachträglich auf die BR-Drucks. Nr. 395/7/52 zu verweisen, in der zu dem **Einzelplan des Bundesrats bei Kap. 1 Tit. 1 und 4** (Persönliche Verwaltungsausgaben) außerdem vorgeschlagen wird, von den im Wiederholungshaushalt 1952 und im Nachtragshaushalt vorgesehenen Stellen der Besoldungsgruppe A 1 a eine Stelle in eine Stelle B 7 a umzuwandeln. Ich darf auf die dort gegebene Begründung, die Ihnen vorliegt, verweisen.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Antrag des Wirtschaftsausschusses**, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter Ziff. 4 Buchst. a vorliegt, bezweckt, die neu hinzutretende Einnahme von 22 Millionen DM aus Abschöpfungsbeträgen des Zentralbüros für Mineralöl für **Remontagezwecke bereitzustellen**. Der Berichterstatter hat bereits diese Frage behandelt und ausgeführt, daß diese Einnahme dem Haushalt zugeführt werden soll. Zur Begründung des Antrags des Wirtschaftsausschusses darf ich Bezug nehmen auf eine, wenn auch nicht verbindlich abgegebene **Erklärung des Bundesfinanzministeriums** in einer gemeinsamen Sitzung des Bundesfinanzministeriums, des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Bundestages und des Wirtschaftsausschusses des Landtags von Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1952. Damals war vorgesehen worden, daß der **Bund und das Land Nordrhein-Westfalen** im Nachtragshaushalt 1952 für den genannten Zweck einen **Betrag von je 60 Millionen DM** im außerordentlichen Haushalt bereitstellen sollen. Während nun im außerordentlichen Haushalt des ERP-Ministeriums aus Mitteln der Import-Exportbank 30 Millionen zur Verfügung gestellt werden sollen, fehlen die restlichen 30 Millionen. Es wird vorgeschlagen, die **Abschöpfungsbeträge von 22 Millionen** für diesen Zweck zu verwenden, um zu erreichen, daß **52 Millionen für Remontagezwecke** zur Verfügung stehen. Der vorgesehene Betrag ist für die volkswirtschaftlich unabwiesbaren Zwecke zu gering. Das Bundesfinanzministerium hat selbst erklärt, daß es den seinerzeit in Aussicht genommenen Betrag von 60 Millionen DM bereitgestellt hätte, wenn die erforderlichen Mittel im Haushalt vorhanden gewesen wären. Nachdem durch den eingangs erwähnten Beschluß eine bisher nicht erwartete Einnahme von 22 Millionen DM anfällt, ist es nicht mehr als recht und billig, sie für diese Zwecke zu verwenden. Ich darf Sie daher namens des Wirtschaftsausschusses bitten, entsprechend zu beschließen.

Ferner hat der Wirtschaftsausschuß unter Ziff. 4 Buchst. b der BR-Drucks. Nr. 395/2/52 empfohlen, der Bundesregierung mitzuteilen, daß beabsichtigt sei, die Zustimmung zum Nachtragshaushalt so lange zu versagen, bis von der Bundesregierung nachgewiesen ist, auf welche Weise und in welchem Ausmaß zum Ausgleich für die durch die Willkürmaßnahmen der Sowjetzone seit dem 25. Mai entstandenen **akuten Schäden im Ostgrenzgebiet** Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Ich darf auf die schriftliche Begründung verweisen und betonen, daß mit diesem Antrag nicht die strukturellen Schäden gemeint sind, sondern die Schäden, die der Wirtschaft unmittelbar durch die willkürliche Zonengrenzziehung und die Durchschneidung von Wegen, Versorgungsnetzen usw. entstanden sind. Der Wirtschaftsausschuß lenkt die Aufmerksamkeit auf einen Mißstand, der dringend der Abhilfe bedarf. Seit 7 Jahren, seit dem Waffenstill-

stand geht mitten durch Deutschland eine Grenze, deren Unsinnigkeit die deutsche Bevölkerung zu tragen hat. Ursache dieses politisch und wirtschaftlich unsinnigen Zustandes ist der Wille der Besatzungsmächte, dem sich Deutschland bedingungslos ergeben mußte. Es ist nunmehr nach Meinung des Wirtschaftsausschusses Aufgabe der Bundesregierung, die größten unmittelbaren Schäden zu mildern und zu beseitigen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Nachtragshaushalt tatsächlich hierfür Mittel bereitgestellt sind, Mittel für die Wegeverbesserung und Mittel für die Stromversorgung, die unter Umständen durch die Grenzziehung bedroht sein könnte. Diese Maßnahme hat aber die Grenzländer nicht gehindert, darauf hinzuweisen, daß die Grenzgebiete zwar dauernd bereist werden, daß jedoch nichts Durchgreifendes geschieht. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt daher, der Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei muß hervorzuheben werden, daß eben nur die **akuten Schäden** gemeint sind und nicht die strukturellen Schäden, die ja der Wirtschaft des Grenzgebietes immer wieder zur Last fallen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg hat in der Vergangenheit wiederholt Gelegenheit nehmen müssen, sich mit den Haushaltsplänen des Bundes kritisch auseinanderzusetzen. Ich bedaure, sagen zu müssen, daß auch der jetzt zur Beratung stehende Nachtrag zum Bundeshaushalt 1952 uns mit schwerer Sorge erfüllt. Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, daß Hamburg in diesem Nachtrag eine **sinnvolle Abstimmung der Maßnahmen des Bundes zur wirtschaftlichen Entwicklung des Bundesgebietes** und zur Hilfeleistung für die wirtschaftlich schwachen Gebiete des Bundes fordern muß. Der Nachtrag läßt jedoch erneut die Tatsache außer acht, daß **Hamburg** zu denjenigen Gebieten gehört, die in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung hinter dem Bundesdurchschnitt weit zurückgeblieben sind. Einem Produktionsindex der Bundesrepublik von 151,4 Punkten, steht zur gleichen Zeit der erschreckend niedrige Produktionsindex Hamburgs mit 106,7 Punkten gegenüber. Der Verkehr im Hamburger Hafen hat bisher lediglich rund 65 % des Verkehrs von 1936 erreicht, während alle übrigen Nordseehäfen das Niveau von 1936 schon lange überschritten haben. So kommt es, daß Hamburg mit einer seit Jahren fast konstanten Zahl von 100 000 Arbeitslosen in der Not der Arbeitslosigkeit unmittelbar auf das Flüchtlingsland Schleswig-Holstein folgt. Der Anteil Hamburgs an der **strukturellen Arbeitslosigkeit** des Bundes beträgt nach einer neueren und sehr verdienstvollen Untersuchung des Bundesarbeitsministeriums rund 12 % bei einem hamburgischen Bevölkerungsanteil von nur 3,4 %. Ich glaube, gerade die Differenz zwischen beiden Ziffern zeigt die Notlage dieses Gebietes. Die hamburgische Notlage kann der Bundesrepublik nicht gleichgültig sein, da Hamburg, wie in diesem Hause hinlänglich bekannt ist, eine Aufgabe von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für Deutschland zu erfüllen hat.

Gleichwohl haben — das muß hier noch einmal festgestellt werden — die in den letzten Jahren mit zentralen Mitteln eingeleiteten **Hilfsaktionen** die Freie und Hansestadt Hamburg außer Betracht gelassen, so daß Hamburg, gleichsam umgeben von einem Kranz wirtschaftspolitisch geförderter Ge-



(A) biete, auf seine unzureichenden eigenen Kräfte angewiesen blieb. Auf die Auswirkungen dieser **Vernachlässigung** hat der Hamburger Senat in jüngster Zeit, erneut hingewiesen mit seiner Denkschrift über die **bedrohliche Entwicklung des Hamburger Arbeitsmarktes** seit der Währungsreform. Ich darf annehmen, daß Ihnen auch die Denkschrift der am Hamburger Verkehrswesen beteiligten Wirtschaftskreise über Hamburgs Verkehrsaufgabe bekanntgeworden ist. In diesen Denkschriften ist mit nüchterner Sachlichkeit hingewiesen worden auf das, was Hamburg glaubt, vom Bunde fordern zu dürfen. Auch die Handelskammer Hamburg hat auf die bedrohliche Nichtberücksichtigung der hamburgischen wirtschaftlichen Entwicklung neuerdings außerordentlich eindrucksvoll hingewiesen.

Ich will es mir versagen, die Maßnahmen haushaltsmäßiger Natur im einzelnen darzulegen, die wir vom Bunde erwarten. Das wird zu gegebener Zeit geschehen. Hamburg weiß selbstverständlich, daß seine Wünsche auch nicht annähernd im Rahmen des Nachtragshaushalts 1952 erfüllt werden können. Es hat sich daher in bewußter Beschränkung und um nicht unüberwindliche Schwierigkeiten herbeizuführen, damit begnügt, dem Hause drei **Anträge** vorzulegen, die als BR-Drucks. Nr. 395/3/52, Nr. 395/4/52 und 395/5/52 verteilt worden sind. In diesen drei Anträgen fordert Hamburg zunächst 10 Millionen DM für den **Ausbau der Autobahn Hannover—Hamburg**, an der die drei Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein existentiell interessiert sind. Es fordert weiter 10 Millionen zusätzlich für den **Wiederaufbau der Häfen in Hamburg und Bremen**. Es fordert letztlich, wie Herr Kollege Dr. Klein schon dargelegt hat, unter Wiederaufnahme eines Beschlusses des Wirtschaftsausschusses eine **Erhöhung der Remontekredite** um 22 Millionen, wobei diese Erhöhung selbstverständlich gedacht ist für alle demontageschädigten Länder. Zur Beerründung des auf BR-Drucks. Nr. 395/5/52 gestellten Antrags darf ich mich darauf beschränken, auf die **Vernachlässigung des norddeutschen Raumes im Netz der Bundesautobahnen** hinzuweisen. Der Ausbau der Autobahn Hamburg—Hannover gehört zu den Maßnahmen, die nunmehr keinen Aufschub mehr dulden. Mit den beantragten 10 Millionen soll ein bescheidener Anfang gemacht werden. Der für den Wiederaufbau der Häfen in Bremen und Hamburg vorgesehene Darlehnsbetrag von 12 Millionen DM hat sich in beiden Häfen als unzureichend erwiesen. Seine Erhöhung um insgesamt 10 Millionen DM für beide Häfen entspricht einem gesamtdeutschen Interesse.

Mit dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 395/3/52 auf **Erhöhung der Remontekredite** um 22 Millionen DM nimmt Hamburg, wie ich schon sagte, einen Beschluß des Wirtschaftsausschusses auf. Erfreulicherweise ist die Deckungsmöglichkeit durch die Abschöpfungsbeträge des Zentralbüros für Mineralölwirtschaft gegeben. Rein technisch darf ich zu dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 395/3/52 noch darauf hinweisen, daß eine **Umformulierung** vorgenommen werden muß. Es ist vorgeschlagen worden, die 22 Millionen, die aus restlichen Abschöpfungsbeträgen von der „Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H., Hamburg“ kommen sollen, in eine vorhandene Position einzurücken, und zwar in Kap. 1 Tit. 12 der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt mit der Zweckbestimmung „Darlehen aus StEG-Geldern für Investitionen in der demontageschädigten Wirtschaft“. Hinter den Worten „aus

StEG-Geldern“ müssen, wenn dem Antrag gefolgt (C) wird, eingesetzt werden die Worte „und anderen Mitteln“, da ja, wie dargelegt, auch auf andere Quellen als auf StEG-Gelder zurückgegriffen werden soll. Die vorgeschlagene Formulierung muß also um diesen Passus erweitert werden.

Meine Herren! Wenn Hamburg sich auf die genannten drei Anträge beschränkt, so soll gleichwohl nicht unterdrückt werden, daß auch auf vielen anderen Gebieten des Bundeshaushalts nach unserer Ansicht norddeutsche und hamburgische Interessen unberücksichtigt geblieben sind. Wir behalten uns vor, in Zukunft erneut auf Maßnahmen hinzuwirken, die einen **vollwertigen Anschluß Schleswig-Holsteins und Hamburgs an das Binnenwasserstraßennetz** gewährleisten. Hamburg wird auch in Zukunft Anträge wiederholen, die darauf hinzielen, den **hamburgischen Forschungsinstituten**, insbesondere dem Weltwirtschafts-Archiv, eine Förderung zuteil werden zu lassen, die hinter der Förderung anderer Institute im Bund nicht zurückbleibt.

Hamburg hat bis in die Gegenwart hinein, insbesondere als Antwort auf die beiden Denkschriften, die ich erwähnt habe, von hohen und höchsten Stellen des Bundes Erklärungen empfangen, in denen seine Lage bedauert und Hilfe in Aussicht gestellt wurde. So freue ich mich, sagen zu können, daß in Beantwortung unserer beiden Denkschriften der Herr **Bundesverkehrsminister** sich bereit erklärt hat, die Bemühungen des Hamburger Senats zur **Überwindung der strukturellen Arbeitslosigkeit in Hamburg** nach Kräften zu unterstützen. Auch der Herr **Vizekanzler** hat zugesichert, in Zukunft nach Kräften helfen zu wollen. Besonders erfreut sind wir darüber, daß es auch dem Herrn **Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates** ein besonderes Anliegen ist, wie er sagte, an der Beseitigung des gegenwärtigen hohen Standes der Arbeitslosigkeit in Hamburg tatkräftig mitzuwirken. Diese von so hoher Einsicht getragenen Versprechungen dürfen nach unserer Ansicht nicht ohne Folgen bleiben. Ich bitte Sie daher, den hamburgischen Anträgen zuzustimmen. (D)

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die gestellten Anträge, die alle eine Verschlechterung des Haushalts bedeuten würden, veranlassen mich, eine Erklärung abzugeben. Die **Abgleichung des Haushalts**, die eine verfassungsmäßige Pflicht ist, hat dem Kabinett an sich schon große Schwierigkeiten bereitet. Ich vertrate kein Geheimnis, wenn ich sage, daß der Finanzminister des Bundes gezwungen gewesen ist, sehr wichtige und sehr dringend vorgetragene Wünsche der übrigen Ressorts abzulehnen, da die Mittel dafür nicht vorhanden sind und da die Beschaffung von Mitteln auf dem Wege neuer Steuerlasten unmöglich erscheint. In den Beratungen des Finanzausschusses des Bundesrates scheint sich auch die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, daß der Haushalt zwar wahrheitsgemäß, aber sehr knapp und ohne Reserven aufgestellt worden ist. Denn welche Bemängelungen auch vorgebracht worden sind, man war sich im Finanzausschuß des Bundesrates darüber klar, daß den etwaigen Einsparungsmöglichkeiten, die genannt worden sind, bestimmt zu erwartende **weitere Verschlechterungen des Bundeshaushalts** durch Lasten, die unmittelbar bevorstehen — es wurde der **Vertrag mit dem Staate Israel** erwähnt — gegenüberstehen.

(A) Ich darf Ihnen dazu weiter folgendes erklären. Der Haushalt beruht noch auf den **Steuerschätzungen**, wie sie am Anfang des Jahres gemacht worden sind. Im Zusammenhang mit den Debatten über den Bundesanteil von 37 % sind von allen Seiten die **Steuerschätzungen** nachgeprüft worden. Selbstverständlich stand der Bundesfinanzminister unter dem Druck, möglichst optimistische **Steuerschätzungen** abzugeben. Wenn ich mich dabei auch gegen **Übertreibungen** gewehrt habe, so mußte ich doch vielleicht etwas weitergehen, als meiner eigenen **Überzeugung** entsprechen hat. Heute, im Monat Oktober, kann man sich ein Bild über die **Steuererträge** machen. Es muß als sicher angenommen werden, daß die **Steuerschätzungen** — ich spreche nur von den **Bundessteuern** — um einen Betrag von mindestens 450 Millionen DM unterschritten werden. Das sind 2,5 % des Gesamtbetrages. Zwar ist das kein sehr großer Prozentsatz, und er läßt den Schluß zu, daß die **Steuerschätzungen** meines Hauses gewissenhaft gemacht worden sind; aber diese 2,5 % sind immerhin 450 Millionen. Dazu kommt, daß die **Ausgabenentwicklung** auf der anderen Seite auch eine **Überschreitung** der **Ausgabenansätze** erwarten läßt, so daß ohne die neuen Lasten, die zu erwarten sind, schon nach dem heutigen Stand sicher mit einem **Fehlbetrag** von wenigstens 600 Millionen gerechnet werden muß. Wir haben uns seinerzeit bei der **Aussprache** im **Bundesratsausschuß** gegenseitig erklärt, daß es nichts hilft, wenn einer dem anderen die **Lasten** zuschiebt.

Die **Abschiebung** von Lasten auf den **Bundeshaushalt** hat m. E. zur Folge, daß das **finanzielle Schwergewicht** und damit auch das **Verwaltungsschwergewicht** immer mehr und mehr entgegen dem **Sinn** und **Geist** des **Grundgesetzes** auf den **Bund** zuwandert. Ich habe deswegen bei allen **Überlegungen** gebeten, daran zu denken, daß eine **Verschiebung der Lasten auf den Bund** sich mittelbar wieder bei der **Debatte** über den **Bundesanteil** an der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** auswirken muß. Ferner habe ich darauf hingewiesen, daß es nicht im **Sinne** der reinlichen **Trennung** der **Verwaltungsaufgaben** liegt, wenn der eine Teil dem anderen Teil die **Lasten** für **Gebiete**, die in seiner **Zuständigkeit** liegen, **zuschiebt**. Aber drittens muß ich jetzt auch betonen, daß wir alle die **Verpflichtung der Abgleichung des Haushalts** haben. Die neuen **Ausgabenanträge** werden gestellt, ohne daß die **Antragsteller** sagen, woher die **Mittel** kommen sollen und wie die **Abgleichung** des **Haushalts** aufrechterhalten werden soll. Ich wehre mich im **Bundestag** dagegen, daß die **Herren Abgeordneten** des Hauses ihre **Aufgabe** darin sehen, **Einnahmen** zu mindern und **Ausgaben** zu erhöhen, aber die **Abgleichung** des **Haushaltes** dann der **Bundesregierung** überlassen zu können glauben. Von diesem **Grundsatz** muß ich auch hier ausgehen. Die **Anträge**, die jetzt **überraschend** gestellt worden sind, ergeben zusammen eine **Ausgabe** von 47,6 Millionen DM, nämlich für den **Wiederaufbau** der **Seehäfen** in **Hamburg** und **Bremen** 10 Millionen, für die **Herrichtung** der **Autobahnstrecke** **Soltau—Horst** 10 Millionen, für **Kredite** an die **demontageschädigte** **Wirtschaft** 22 Millionen, für die **Berliner Wasserstraßen** 5,6 Millionen. Dazu kommt noch ein **Antrag** des **Landes Bayern**, den **Ansatz** von 1 Million DM mit der **Zweckbestimmung** „**Maßnahmen zur Förderung gesamtdeutscher Handwerksfragen**“ um 5 Millionen DM zu erhöhen. Somit ergeben sich zusammen 52,6 Millionen DM.

Was den **Antrag** wegen der **Schäden an der Sowjetzonen**grenze betrifft, so dürfte dieser **Antrag** dadurch **überholt** sein, daß sich der **Bund** bereit erklärt hat, sich mit einer **überplanmäßigen** — einen anderen **Weg** zu finden, war nicht möglich — **Überschreitung** von 6 Millionen DM an den **Ausgaben** zu beteiligen. Mehr kann der **Bund** nicht übernehmen. Es bleibt der andere **Betrag** von 52,6 Millionen DM. Ich freue mich, feststellen zu können, daß wir **allmählich** den **Unterschied** zwischen **finanzschwachen** und **finanzstarken** **Ländern** fallen lassen und daß sich eine **Front** in gleicher **Notlage** von **Hamburg** bis **Schleswig-Holstein** bildet. Wir können uns daher **künftig** manche **Diskussion** sparen. Ich möchte nur feststellen, daß der **Bundeshaushalt** neue **Ausgaben**, die ohne die **Möglichkeit** einer **Abgleichung** des **Haushalts** beantragt werden, nicht übernehmen kann und daß der **Bundesfinanzminister** nicht in der **Lage** wäre, wenn solche **Anträge** hier die **Mehrheit** fänden, dem **Kabinet**t vorzuschlagen, diesen **Anträgen** beizutreten. Er müßte dem **Kabinet**t empfehlen, im **Bundestag** aus **grundsätzlichen** **Erwägungen** gegen diese **Anträge** **Stellung** zu nehmen, solange keine **Deckungsvorschläge** gemacht werden.

Nun darf ich noch eine **Bemerkung** machen, die einen **einzelnen** **Antrag** betrifft. Es handelt sich um den **Antrag zugunsten der demontageschädigten** **Wirtschaft** in Höhe von 22 Millionen. Ich verweise darauf, daß im **Bundeshaushalt** für **Demontageschäden** bereits 84,8 Millionen vorgesehen sind. Es besteht auch — wie Sie wissen — im **Zusammenhang** mit dem **Vertrag**, der mit der **Schweiz** nunmehr **abgeschlossen** worden ist, die **Möglichkeit**, den **Demontageschädigten** auf dem **Wege** der **Anleihe** eine **weitere** **Hilfe** zukommen zu lassen. Im **Bundeshaushalt** kann mehr als **vorgesehen** nicht geschehen. Ich persönlich halte auch den **eingesetzten** **Betrag** für **ausreichend**, wünschte allerdings, daß **Schwierigkeiten**, die sich der **Verwendung** der 34,8 Millionen **StEG-Gelder** von **Länderseite** her noch entgegenstellen, in der **nächsten** **Zeit** **überwunden** werden könnten.

Jetzt zu dem, was über den **Haushalt** des **Bundesfinanzministeriums** speziell gesagt worden ist! Es wurde behauptet, daß das **Bundesfinanzministerium** einen **Personalbestand** aufweise, der dem des **Reichsfinanzministeriums** im **Jahre 1942** gleichkomme oder sogar **höher** sei. Ein paar **kurze** **Zahlen**! Das **Reichsfinanzministerium** hatte im **Jahre 1942** einen **Bestand** an **Beamten** und **Hilfspersonal** von 1548 Personen. Das **Bundesfinanzministerium** hat im **Jahre 1952** einen **Bestand** von 1271 Personen, also von **rund 300** **Personen** weniger. Bei den **bisherigen** **Berechnungen** ist **vollkommen** **unberücksichtigt** geblieben, daß im **Reichsfinanzministerium** im **Jahre 1942** 511 **beamtete** **Hilfskräfte** mitbeschäftigt waren, die im **Haushalt** des **Reichsfinanzministeriums** nicht **ausdrücklich** **erschieden** sind. Ich darf dabei **bemerk**en, daß das **Bundesfinanzministerium** heute **Arbeitsgebiete** hat, die das **Reichsfinanzministerium** nicht kannte, wie z. B. die **Besatzungslastenverwaltung** mit 136 **Kräften**, die **Lastenausgleichs**abteilung mit 26 **Kräften**, die **Bundesvermögens-** und **Bundesbauverwaltung** mit 19 **Kräften**, zusammen mit 181 **Kräften**. Schließlich darf ich daran **erinnern**, daß im **Jahre 1942** die **Kräfte** und **Hilfskräfte** des **Reichsfinanzministeriums** in den **Parlamentsausschüssen** nicht **tätig** zu sein **brauchten**,

(Heiterkeit)



(A) weil wir damals das Ermächtigungsgesetz und ein anderes Regierungssystem gehabt haben. Jeder der Herren weiß, daß die Zusammenarbeit mit den Parlamenten nun einmal Zeit und Arbeitskräfte kostet.

Was die **Bundesvermögensverwaltung** betrifft, so ist es auch hier unrichtig, wenn man annimmt, daß eine Vermehrung der Beamtenstellen um 438 eingetreten sei. Ich bitte, nicht zu vergessen, daß davon nur 135 Stellen neu sind und daß bei allen anderen Stellen eine Umwandlung von Angestellten- in Beamtenstellen vorliegt. Dabei darf ich vielleicht daran erinnern, daß bei den Neuanforderungen für 1952 Berlin allein mit 95 Stellen erscheint und daß, wenn man davon absieht, nur eine Vermehrung um 40 Stellen vorliegt.

Zur Beruhigung möchte ich noch mitteilen, daß das Bundesfinanzministerium sich nie dazu hergeben würde, eine **Bundesforstverwaltung** einzurichten. Die Dinge liegen so, daß der Bund — ich möchte sagen — Privateigentümer eines großen und zersplitterten Waldbesitzes aus der früheren Wehrmachtverwaltung geworden ist und daß er diesen Privatbesitz forstlich so verwalten muß, wie es jeder Privateigentümer von Forsten tun muß. Die Oberleitung — wenn ich so sagen darf — ist in Hannover zusammengefaßt. Sie besteht aus vier Beamten. Ihre Tätigkeit erstreckt sich aber nicht auf Hannover allein, sondern sie hat die Aufsicht über das Forstpersonal der Bundesforsten im ganzen Bundesgebiet. Ich bitte also, meine Herren, die Versicherung entgegenzunehmen, daß der Bundesfinanzminister eine neue Verwaltung auf Gebieten, in denen die Zuständigkeit bei den Ländern liegt, bestimmt nicht einrichten wird. Er bittet allerdings die Länder, auch bei der Verteilung der Lasten an die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern zu denken.

(B) **ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte das Hohe Haus und den Herrn Bundesfinanzminister, nicht zu befürchten, daß ich nach den Ausführungen über die Armut Hamburgs nun eine Schilderung der Notlage Niedersachsens gebe. Ich habe auch nicht die Absicht, noch Anträge einzubringen, sondern ich habe nach den liebenswürdigen Erklärungen des Herrn Bundesfinanzministers lediglich die Pflicht, die **Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung** zu dem vorliegenden Nachtragshaushalt im ganzen zu begründen. Die Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates zum Nachtragshaushaltsgesetz 1952 erscheint sowohl in den allgemeinen Bemerkungen als auch in den Bemerkungen zu den Einzelplänen sehr beachtlich. In diesen Bemerkungen wird eine Reihe grundsätzlicher Fragen aufgeworfen, die Anlaß zu erheblichen Bedenken geben müssen. Unter anderem werden bei fast allen Verwaltungen umfangreiche **Personalvermehrungen und Stellenhebungen** vorgesehen, die nicht überzeugen können. Die geplanten **Bauvorhaben** sind mit dem Gebot der Sparsamkeit kaum zu vereinbaren. Die Form ihrer Veranschlagung mit einem Gesamtbetrage, dessen Verausgabung im laufenden Rechnungsjahr nicht in voller Höhe zu erwarten ist, entspricht nicht den Vorschriften des Haushaltsrechts und führt zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Ausgaben. Andererseits sind für dringendste Maßnahmen, z. B. zum Ausgleich der seit dem 25. Mai entstandenen akuten **Schäden im Ost-**

**grenzgebiet** und zur Linderung seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten, ausreichende Mittel nicht veranschlagt. Die Niedersächsische Landesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, die Vorschläge der Bundesregierung im Nachtragshaushalt 1952 zu unterstützen, und wird sich zunächst vorbehaltlich ihrer Stellungnahme zu den Einzelanträgen der Bundesratsausschüsse oder der Länder der Stimme enthalten.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zunächst den Herrn Bundesfinanzminister doch darauf aufmerksam machen, daß der Finanzausschuß bei seiner Durchberatung des Nachtragshaushalts gewisse **Reserven** aufgezeigt hat, so daß immerhin formell die **Möglichkeit einer Deckung** der in den Anträgen geforderten Mehrausgaben vorläge, wobei allerdings nicht vergessen sein möge, daß der Finanzausschuß seinerzeit auf die zukünftige Belastung in Höhe von 200 Millionen DM für Israel hingewiesen hat. Das möchte ich immerhin nach der formellen Seite hervorheben, um die Dinge zu klären.

Ich habe aber die Aufgabe, noch den **Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 395/6/52 zu begründen. Wir beantragen zu dem Einzelplan IV (Haushalt des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramts) im ordentlichen Haushalt bei den fortdauernden Ausgaben **Kap. 2 Tit. 31** folgende Änderung zu beschließen:

Der im Nachtrag 1952 hinzutretende Betrag von 1 453 600 — Spalte 7 — wird gestrichen.

Es standen bisher in dem erwähnten Kap. 2 dem Bundeskanzler für Förderung des Nachrichtwesens rund 3 Millionen DM zur Verfügung. Durch den Nachtragshaushalt werden jetzt die Ansätze in Kap. 2 auf fast 6 Millionen DM erhöht. Der (D) Tit. 31 hat durch den Nachtrag eine doppelte Verbesserung erfahren. Einmal ist er selbst um den Betrag von 1 453 600 DM verstärkt worden; zum anderen wird dieser Titel dadurch entlastet, daß im gleichen Kapitel neue Titel geschaffen wurden für Ausgaben, die bisher aus Tit. 31 bestritten werden mußten. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist der Auffassung, daß **Verfügungsfonds** in der Höhe, wie sie der Nachtragshaushalt in Tit. 31 vorsieht, haushaltsrechtlichen Grundsätzen widersprechen. Sie vertritt ferner den Standpunkt, daß für eine so nachhaltige Erhöhung im Wege des Nachtragshaushaltes ein sachliches Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Bayern ist dem Herrn Bundesfinanzminister für seine Erklärung, daß er nicht daran denke, eine **Bundesforstverwaltung** einzuführen und daß er es auch gern sähe, wenn seitens der Länder keine weiteren Anregungen kämen, die auf eine Vermehrung der Bundeszuständigkeiten abzielen, außerordentlich dankbar. In diesem Sinne glaubt Bayern, bereits einen Anfang machen zu können. In der **Stellungnahme des Finanzausschusses** vom 17. Oktober 1952 auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 Seite 8 ist zu **Einzelplan VI Kap. 22 — Bundespaßkontrolldienst, Persönliche Verwaltungsausgaben** — ausgeführt:

Gegen die Veranschlagung von 974 Stellen für den Bundespaßkontrolldienst bestehen die folgenden Bedenken:

Mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen mit den Ländern Bayern, Bremen und Ham-

- (A) burg wegen Durchführung des Paßkontrolldienstes mit eigener Grenzpolizei noch nicht zum Abschluß gekommen sind, ist der Aufbau des Bundespaßkontrolldienstes in der vorgesehenen Form verfrüht. Es wird vorgeschlagen, im Nachtrag 1952 eine Verfügungssumme von 1,7 Millionen DM vorzusehen, wie sie der Haushaltsausschuß des Bundestages in der 186. Sitzung am 25. Juni 1952 im Ergänzungshaushalt 1951 für die bereits im Bundespaßkontrolldienst vorhandenen Beamten bewilligt hat.

Nun kommt der Satz, der mir Anlaß gibt, auf die Worte des Herrn Bundesfinanzministers einzugehen. Es wird nämlich vom Finanzausschuß folgende Empfehlung gegeben:

Im übrigen sollte die Durchführung der Paßkontrolle auf die Zollverwaltung und den Bundesgrenzschutz übertragen werden.

Bayern steht auf dem Standpunkt, daß dieser Empfehlung nicht Folge geleistet werden und eine neuerliche Übertragung von Aufgaben, die Aufgaben der Länder sind, auf Bundesorgane nicht stattfinden sollte. Bei der Paßkontrolle handelt es sich um eine **Angelegenheit des polizeilichen Einzelvollzugs**. Dieser polizeiliche Einzelvollzug ist eine Angelegenheit der Länder. In Bayern wird die Paßkontrolle durch die bayerische Landesgrenzpolizei wahrgenommen, wobei jedoch festgestellt ist, daß ein bundeseinheitlicher Vollzug der Paßkontrolle durchgeführt wird. Für eine Übertragung der Durchführung der Paßkontrolle auf die Zollverwaltung und auf den Bundesgrenzschutz ist daher nach Auffassung Bayerns kein Raum.

- (B) Ich darf in diesem Zusammenhang noch kurz zu dem **Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 395/3/52** Stellung nehmen. Hamburg beantragt zu **Einzelplan IX** (Bundesministerium für Wirtschaft), den Ansatz von 34,8 Millionen DM bei **Kap. 1 Tit. 12** mit der Zweckbestimmung „Darlehen aus StEG-Geldern für Investitionen in der demontagegeschädigten Wirtschaft“ um 22 Millionen DM zu erhöhen. Der Herr Bundesfinanzminister hat schon dargelegt, daß die Schwierigkeiten, die sich bei der Ablieferung der **StEG-Gelder** an den Bund bisher ergeben haben, mit Hilfe der an der StEG beteiligten Länder bald überwunden sein werden. Ich glaube, daß die Hoffnung des Herrn Bundesfinanzministers sich schon in nächster Zeit erfüllen wird. Daß aber darüber hinaus, d. h. über die nach dem Verlangen des Bundes abzuliefernden Beträge hinaus, noch weitere 22 Millionen aus der StEG offenbar zugunsten der hamburgischen Wirtschaft herausgeholt werden können, möchte ich doch sehr bezweifeln. Ich bin der Anschauung, daß es nicht richtig ist, heute einen solchen Antrag zu stellen und muß mich deshalb gegen ihn aussprechen. Jedoch bin ich gern bereit, dem Antrage, der in der gleichen Drucksache steht, die Abschöpfungsbeträge von der Zentralbüro Mineralöl G. m. b. H., Hamburg in Höhe von 22 Millionen DM hinzuzusetzen, zuzustimmen. Diesen Antrag werde ich daher namens der Bayerischen Regierung gern unterstützen.

**Dr. SCHILLER** (Hamburg): Es scheint ein Mißverständnis vorzuliegen. Es besteht nur ein Antrag, der des Wirtschaftsausschusses. Der hamburgische Antrag bezieht sich auf den zweiten Punkt, den Sie, Herr Kollege Dr. Ringelmann, bejaht

haben. Ein Antrag, daß noch zusätzliche Mittel (C) durch Erhöhung der Einnahmen aus StEG-Geldern für diesen Zweck verwendet werden sollen, liegt nicht vor.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich fasse die Bemerkung als eine Bemerkung zur Geschäftsordnung auf.

**EHLERS** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Es könnte vielleicht angenommen werden, daß Bremen die Anträge, die Herr Senator Schiller begründet hat, ohne weiteres unterstützen würde. Das könnte unter Umständen auch vom Lande Niedersachsen erwartet werden. Ich muß aber meine hamburgischen Kollegen enttäuschen. Wir sind nicht in der Lage, die **Anträge Hamburgs** zu unterstützen. Wenn Hamburg diese Anträge einbringen wollte, war dazu in der Sitzung des Finanzausschusses Gelegenheit, dessen Empfehlungen uns heute vorliegen, und auch in der Sitzung des Verkehrsausschusses. Mir liegt ein Protokoll des Verkehrsausschusses vor, nach dem Hamburg ausdrücklich erklärt hat, es verzichte auf diese Wünsche für 1952 und sei damit einverstanden, daß sie 1953 behandelt würden. So sehr uns der eine oder andere der Anträge, die von Herrn Senator Schiller begründet worden sind, sympathisch ist, sind wir doch leider nicht in der Lage, uns in Bonn zusammensetzen und verbindliche Beschlüsse zu fassen. Wir sind gehalten, diese Dinge vorher im Senat zu besprechen und die Meinung des Senats einzuholen. Dann können wir Stellung nehmen. Es erhebt sich dabei auch noch die folgende Frage. Wenn die Projekte Hamburgs, die zum Teil unsere Unterstützung finden, durchgeführt sollen, müßten doch wohl Überlegungen darüber angestellt werden, wo Streichungen vorgenommen werden. Das ist eine Frage, über die man nachdenken muß. Ich muß also erklären, daß wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage sind, die Anträge Hamburgs zu unterstützen. Wir werden uns deswegen der Stimme enthalten. (D)

**Dr. HAAS** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe keinen Antrag zu stellen, sondern möchte nur folgendes feststellen. Berlin hat bekanntlich den Wunsch, daß auch die **Brücken über die jetzigen Bundeswasserstraßen** nach dem alten Staatsvertrag von 1921 einbezogen werden. Wir werden an anderer Stelle darauf zurückkommen. Der Herr Bundesfinanzminister hat bereits vorhin erwähnt, es seien für Brücken 4,6 Millionen und für Wasserbauten rund 1 Million vorgesehen. Wir können es unter keinen Umständen zulassen, daß etwa dieses Begehren mit dem Hinweis auf sowjetische Ansprüche abgelehnt wird. Ich muß also bitten, davon Kenntnis zu nehmen, daß genau das, was für unsere Straßen gilt, auch für die Wasserstraßen in Berlin gelten muß.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ohne den häuslichen Konflikt zwischen den beiden Hansestädten vertiefen zu wollen, darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß die **Wünsche Hamburgs im Finanzausschuß** besprochen worden sind, aber dort leider unverständlicherweise abgelehnt wurden. Der Verkehrsausschuß hat sich mit dem Problem der Autobahnen befaßt und hat, soweit ich im Bilde bin, den Forderungen grundsätzlich zugestimmt. Er hat dabei allerdings die Deckungsfrage nicht erörtert, weil sie seine Zuständigkeit überschreitet.

(A) **Präsident Dr. MAIER:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Die Änderungsanträge der Ausschüsse sind in den BR-Drucks. Nr. 395/1/52 und 395/2/52 enthalten. Die weiteren Anträge werden wir dann bei den Einzelplänen behandeln. Ich nehme Ihr Einverständnis dazu an, daß über die Einzelpläne gesondert abgestimmt wird.

Über den zum **Einzelplan III** (Bundesrat) heute früh eingegangenen **Antrag des Präsidiums des Bundesrates** auf BR-Drucks. Nr. 395/7/52 braucht wohl nicht gesondert abgestimmt zu werden. Ich darf vorweg feststellen, daß dieser Antrag keinem Widerspruch begegnet und **angenommen** ist. Auch zu dem **Antrag des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter A Ziff. 1 und 2 nehme ich **Einverständnis des Bundesrates** an.

Ich bitte nunmehr diejenigen, die zu dem **Einzelplan III** die beschlossenen **Änderungen vorschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen** erheben wollen, die Hand zu erheben. Es ist mit 27 Stimmen so **beschlossen**.

Zum **Einzelplan IV** (Bundeskanzler und Bundeskanzleramt) liegt außer der Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter B auf BR-Drucks. Nr. 395/6/52 ein Antrag Hamburgs vor. Ich bitte zunächst diejenigen, die zum **Einzelplan IV** der **Empfehlung des Finanzausschusses** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Dann bitte ich diejenigen um das Handzeichen, die dem **Antrag Hamburgs** auf BR-Drucks. Nr. 395/6/52 zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

(B) **LÜBKE** (Schleswig-Holstein): Ich bitte um länderweise Abstimmung.

**Präsident Dr. MAIER:** Durch die Abstimmung ist über den Antrag entschieden. Ein Antrag auf länderweise Abstimmung hätte vorher gestellt werden müssen.

Ich stelle somit fest, daß zu dem **Einzelplan IV** (Bundeskanzler und Bundeskanzleramt) die beschlossenen **Vorschläge** gemacht und im übrigen **keine Einwendungen** erhoben werden.

Wir kommen zum **Einzelplan IVa** (Auswärtiges Amt). Ich bitte zunächst diejenigen, die der **Stellungnahme des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter C zu **Kap. 1** und **2** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. — **Angenommen!** Jetzt stimmen wir ab über den **Antrag des Kulturausschusses** zu **Kap. 3 Tit. 33** auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter **Ziff. 1**. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind 19 Stimmen. Der Antrag ist **abgelehnt**. Danach darf ich annehmen, daß der **Antrag des Finanzausschusses** zu **Kap. 3 Tit. 33** auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter **C Ziff. 2** **angenommen** ist. Nunmehr bitte ich diejenigen, die zu dem **Einzelplan IVa** die beschlossenen **Empfehlungen vorschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen** erheben wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Wir gehen über zu **Einzelplan V** (Bundesministerium für den Marshallplan). Hierzu liegt eine **Empfehlung des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter **D** vor. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die

Mehrheit. Zum **Einzelplan V** wird also diese **Empfehlung vorgeschlagen; im übrigen werden Einwendungen nicht erhoben**.

Es folgt **Einzelplan VI** (Bundesministerium des Innern). Hierzu liegen Empfehlungen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter E Ziff. 1 bis 10 sowie Anträge des Kulturausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter Ziff. 2 Buchst. a und b vor. Wir stimmen zunächst ab über die **Empfehlungen des Finanzausschusses**. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen**.

Wir stimmen weiter ab über die **Anträge des Kulturausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 Ziff. 2 Buchst. a.

(Dr. Spiecker: Ich bitte, getrennt abzustimmen, und zwar jeweils über die Buchst. aa, bb, cc usw.!)

Wer zunächst dem **Antrage unter Ziff. 2, a, Buchst. aa** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

**Buchst. bb!** — **Abgelehnt!**

**Buchst. cc!** — **Abgelehnt!**

**Buchst. dd!** — **Angenommen!**

Ich nehme an, daß wir nunmehr über die **Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten** auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter **Ziff. 2, b, Buchst. aa** und **bb** insgesamt abstimmen können. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen**.

Ich stelle fest, daß zu dem **Einzelplan VI** (Bundesministerium des Innern) die beschlossenen **Änderungen bzw. Empfehlungen vorgeschlagen, im übrigen keine Einwendungen** erhoben werden. (D)

Wir kommen zum **Einzelplan VII** (Bundesministerium der Justiz). Hierzu liegt nur eine **Bemerkung des Rechtsausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter **Ziff. 3** vor. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß dem Wunsche des Bundesverfassungsgerichtes, einen besonderen **Einzelplan für das Bundesverfassungsgericht** im Haushaltsplan des Bundes vorzusehen, Rechnung getragen werden sollte. Wer dieser **Empfehlung des Rechtsausschusses** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Somit kann ich feststellen, daß zu dem **Einzelplan VII** (Bundesministerium der Justiz) die **angenommene Empfehlung vorgeschlagen** wird, und daß im übrigen **keine Einwendungen** erhoben werden.

Ich rufe auf **Einzelplan VIII** (Bundesministerium der Finanzen). Auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter F Seite 10 bis 12 liegen Vorschläge des Finanzausschusses vor. Ich nehme an, daß über diese Vorschläge des Finanzausschusses insgesamt abgestimmt werden kann. Wer also den **Empfehlungen des Finanzausschusses** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Zu **Einzelplan VIII** (Bundesministerium der Finanzen) werden also die **beschlossenen Empfehlungen vorgeschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen** erhoben.

**Einzelplan IX** (Bundesministerium für Wirtschaft)! Hier sind die Vorschläge des Finanzaus-

(A) schusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter G Seiten 12 und 13 und die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter Ziff. 4 zu berücksichtigen. Ferner liegen noch vor Anträge Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 395/3/52 sowie ein Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 395/8/52. Zunächst bitte ich diejenigen, die dem **Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter I** betreffend die Verwendung der Reserve von 22 Millionen DM für die Erfüllung der Schuldverpflichtung gegenüber Israel zustimmen wollen, die Hand zu erheben. —

(Dr. Ringelmann: Über welche Position wird abgestimmt?)

Über den Antrag des Finanzausschusses auf Seite 12 unter G, I.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Da handelt es sich um die Abschöpfungsbeträge von der „Zentralbüro Mineralöl G.m.b.H., Hamburg“. Der Vorschlag hängt mit dem Antrag Hamburgs zusammen.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Ich darf zur Klarstellung folgendes sagen. Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, die 22 Millionen als Reserve für Ansprüche des Staates Israel, die noch auf uns zukommen, zu verwenden. Der Wirtschaftsausschuß hat dagegen vorgeschlagen, diese 22 Millionen für Remontagekredite einzusetzen. Der Antrag des Wirtschaftsausschusses und der Antrag Hamburgs decken sich sachlich.

Präsident **Dr. MAIER**: Es wird wohl logisch sein, daß wir zunächst über den **Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 395/3/52** abstimmen, den Ansatz von 34,8 Millionen DM im Einzelplan IX bei **Kap. 1 Tit. 2 der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt** mit der Zweckbestimmung: „Darlehen aus StEG-Geldern und anderen Mitteln für Investitionen der demontagegeschädigten Wirtschaft“ um 22 Millionen zu erhöhen. Das ist der weitergehende Antrag. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Abgelehnt!**

Wir kommen zu dem **Antrage des Finanzausschusses auf Seite 12 der BR-Drucks. Nr. 395/1/52, unter G, I** nach dem in Kap. I Tit. 13 der Einnahmen — Abschöpfungsbeträge von der „Zentralbüro für Mineralöl GmbH., Hamburg“ — in Spalte 6 nicht „42 800 000 DM“, sondern nur 20 800 000 DM wegfallen und in Spalte 7 22 000 000 DM hinzutreten sollen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Danach erübrigt sich, wie ich annehmen darf, eine Abstimmung über den **Antrag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter 4 Buchst. a.**

(Zustimmung.)

Wir kommen jetzt zu den **Vorschlägen des Finanzausschusses auf Seite 13 der BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter G II Ziff. 1 und 2**. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Auf **BR-Drucks. Nr. 395/8/52** liegt hierzu ferner ein **Antrag des Landes Bayern** vor, den Ansatz für Förderung gesamtdeutscher Handwerksfragen um 5 Millionen DM zu erhöhen. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist **angenommen**.

Wir haben jetzt noch abzustimmen über den **Antrag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter Ziff. 4 Buchst. b**. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung mitzuteilen, daß beabsichtigt ist, die Zustimmung zum Nachtragshaushalt 1952 so lange zu versagen, bis von der Bundesregierung nachgewiesen ist, auf welche Weise und in welchem Ausmaß zum Ausgleich für die durch die Willkürmaßnahmen der Sowjetzone seit dem 25. Mai entstandenen akuten Schäden im Ostgrenzgebiet Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Zur Geschäftsordnung darf ich darauf aufmerksam machen, daß der Nachtragsetat, wie ich schon in meinem Bericht gesagt habe, kein Zustimmungsgesetz ist. Es wäre daher vielleicht die Formulierung vorzuziehen: „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, . . .“.

**RENNER** (Baden-Württemberg): Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses ist doch ungewöhnlich. Wir müssen den Antrag rundweg ablehnen.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Geschäftsordnungsmäßig kann ja ein Ausschuß keinen Antrag stellen. Bisher ist diese Empfehlung noch nicht von einem Land als Antrag aufgenommen worden.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Wirtschaftsausschuß ist doch der federführende Ausschuß für diesen Tagesordnungspunkt.

(Widerspruch.)

**RENNER** (Baden-Württemberg): Für den ganzen Haushalt ist der Finanzausschuß federführend. Die übrigen Ausschüsse werden zu den Einzelplänen gehört. Also der Wirtschaftsausschuß ist nicht federführend, und er kann hierzu keinen Antrag stellen. Im übrigen darf ich noch darauf hinweisen, daß es doch ungewöhnlich ist, einen solchen Antrag zu stellen. Wir wollen doch nicht unfreundliche Handlungen gegen die Bundesregierung begehen.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich bitte den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, sich dazu zu äußern, ob der Wirtschaftsausschuß diesen Antrag zurücknimmt. Wenn der Vorschlag nicht zurückgenommen wird, wird eine Abstimmung nötig sein, ob man ihn nun ablehnen will, weil man mit dem Antrag nicht einverstanden ist, oder weil man ihn für unzulässig erklärt.

**LÜBKE** (Schleswig-Holstein): Es hat ja kein Land den Antrag übernommen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Bayern nimmt die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf und bittet, darüber abstimmen zu lassen, ob es sich nicht empfiehlt, der Bundesregierung diese Mitteilung zugehen zu lassen. Wir wissen ja, daß das Haushaltsgesetz kein Zustimmungsgesetz ist. Auf der anderen Seite haben wir aber das dringende Bedürfnis, zu erfahren, auf welche Weise und in welchem Ausmaß zum Ausgleich für die Willkürmaßnahmen der Sowjetzone im Ostgrenzgebiet seit dem 25. Mai 1952 die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Herr Bundesfinanzminister hat zwar heute bereits die Erklärung abgegeben, daß er das als selbstverständlich erachte. So habe ich seine Erklärung in Erinnerung. Aber der Vorschlag des Wirtschafts-

ausschusses geht weiter, indem der Nachweis verlangt wird, auf welche Weise und in welchem Ausmaß zum Ausgleich Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Für uns ist gerade dieser Punkt derartig wichtig, daß wir den Antrag des Wirtschaftsausschusses aufnehmen müssen.

Präsident **Dr. MAIER**: An und für sich befinden wir uns in einer Geschäftsordnungsdebatte. Aber die Erklärung des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann, daß Bayern den Antrag aufnehme, führt uns ja wieder in die sachliche Debatte zurück.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Ich habe die Erklärung schon abgegeben, die hier gewünscht wird. Ich habe erklärt, daß die Bundesregierung bereit ist, bis zu 6 Millionen DM überplanmäßige Zuschüsse zu geben. Also insoweit ist der Antrag überholt. Die Form, in der der Antrag gestellt worden ist, nämlich der Bundesregierung mitzuteilen, daß beabsichtigt ist, die Zustimmung zum Nachtragshaushalt 1952 in toto so lange zu versagen, bis von der Bundesregierung nachgewiesen ist, auf welche Weise sie die Länder unterstützen will, ist der Länder und der Bundesregierung unwürdig.

(Bravo!)

Präsident **Dr. MAIER**: Also es sind jetzt mehrere Meinungen geäußert worden: daß der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses nicht zulässig, daß er unwürdig sei und drittens, daß man dem Bund gegenüber keine feindselige Haltung einnehmen könne.

(Renner: Keine unfreundliche Haltung!)

Nun ist aber der Antrag durch das Land Bayern übernommen worden. Wenn der Antrag des Landes Bayern nicht zurückgenommen wird, — und dazu wird Bayern ja nicht bereit sein —, müssen wir über ihn abstimmen.

Ich darf zunächst nur noch betonen — was wohl allgemein klar ist —, daß der Nachtragshaushalt nicht den Rechtscharakter eines Zustimmungsgesetzes hat.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Ich bitte, für Niedersachsen eine Erklärung zur Abstimmung abgeben zu dürfen. Mit der Unterstützung des Ostgrenzgebiets sind wir selbstverständlich einverstanden. Wir halten aber die Form dieses Antrags für unzulässig. Wir werden also aus formalen, nicht aber aus sachlichen Gründen dem Antrag nicht zustimmen können.

**ZINNKANN** (Hessen): Ich kann mich der Erklärung, die Herr Kollege Albertz soeben abgegeben hat, nur anschließen.

**Dr. SCHILLER** (Hamburg): Zur Geschäftsordnung möchte ich auf Grund meiner Kenntnis über die Beratungen des Wirtschaftsausschusses bemerken, daß der eben von Niedersachsen in der Formulierung beanstandete Antrag ein Antrag des Landes Niedersachsen ist.

(Große Heiterkeit.)

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Dann darf ich in der humorigen Debatte zur Ergänzung mitteilen, daß die Rechtsbelehrung unseres Wirtschaftsministers im niedersächsischen Kabinett stattgefunden hat.

(Erneute Heiterkeit.)

Präsident **Dr. MAIER**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 Seite 3 unter Ziff. 4 Buchst. b zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; die Empfehlung ist abgelehnt.

Demnach darf ich feststellen, daß zu Einzelplan IX (Bundesministerium für Wirtschaft) die beschlossenen Änderungen vorgeschlagen und im übrigen keine Einwendungen erhoben werden.

Wir kommen zu Einzelplan X (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)! Hierzu liegt nur die Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter II auf Seite 13 vor. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Ich stelle fest, daß zum Einzelplan X die angenommene Empfehlung vorgeschlagen wird und im übrigen keine Einwendungen erhoben werden.

Einzelplan XI (Bundesministerium für Arbeit)! Wer den Vorschlägen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter I Ziff. 1 und 2 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Zu Einzelplan XI werden im übrigen keine Einwendungen erhoben.

Einzelplan XII (Bundesministerium für Verkehr)! Hierzu liegen auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter K Ziff. 1 und 2 ein Vorschlag und eine Bemerkung des Finanzausschusses vor, außerdem Anträge Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 395/4/52 und BR-Drucks. Nr. 395/5/52.

Ich bitte zunächst diejenigen, die dem Vorschlag und der Bemerkung des Finanzausschusses zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Wer dem Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 395/4/52 zustimmen will, bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die dem Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 395/5/52 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Der Bundesrat erhebt im übrigen gegen den Einzelplan XII keine Einwendungen.

Wir kommen zum Einzelplan XIII (Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen). Außer einem Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter L liegen keine weiteren Anträge vor. Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Im übrigen werden gegen den Einzelplan XIII keine Einwendungen erhoben.

Es folgt Einzelplan XIV (Bundesministerium für den Wohnungsbau). Hierzu liegen Anträge auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 Seite 16 unter M Ziff. 1 und 2 und ein Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter Ziff. 5 Buchst. a und b vor.

(Dr. Spiecker: Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

Es wird beantragt, über a und b getrennt abzustimmen.

(A) **Dr. WANDERSLEB**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Ich würde es dankbar begrüßen, wenn wir von dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter M ausgingen. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, dürfte sich die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter Ziff. 5 erledigen. In der Stellungnahme des Finanzausschusses heißt es ja, daß die Bedenken behoben sind, und zwar zum Teil auch zeitlich. Zwischenzeitlich haben während der Beratungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen die **Besprechungen mit den Ländervertretern** stattgefunden, die dieser Aktion zustimmten unter dem Gesichtspunkt, der in der Stellungnahme des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter M zum Ausdruck gebracht worden ist:

Der Bundesrat konnte seine Bedenken gegen den Ansatz als solchen nur deshalb zurückstellen, weil von seiten des Wohnungsbauministeriums versichert wurde, daß die Verteilung dieser Mittel nach denselben Grundsätzen erfolgen soll wie die der Mittel, die bei Kap. 1 Tit. 33 veranschlagt sind.

Die Länder haben — die Sperrfrist läuft morgen ab — keine Bedenken gegen eine Verteilung dieser Art erhoben. Wir glauben also, es würde nach dem jetzigen Stand der Dinge genügen, daß der Bundesrat dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter M zustimmte.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Darf ich, Herr Staatssekretär, um Aufklärung darüber bitten, ob damit dem Antrage des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen sachlich entsprochen würde?

(B) **Dr. WANDERSLEB**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Jawohl! Dem Antrage würde insoweit sachlich entsprochen werden, als zwar nicht die Eingliederung in Kap. 1 Tit. 33, aber die Durchführung in derselben Art erfolgt, als wenn die Mittel in Tit. 33 ständen.

Präsident **Dr. MAIER**: Zunächst ist zur Abstimmung beantragt worden, über die Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter Ziff. 5, und zwar getrennt nach Buchst. a und b abzustimmen. Dann ist seitens des Bundesministeriums für Wohnungsbau angeregt worden, zuerst über den Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 Seite 16 unter M Ziff. 1 und 2 abzustimmen. Nun hat Herr Senator Dr. Dudek noch um eine Aufklärung gebeten.

(Dr. Dudek: Sie ist erfolgt!)

Darf ich annehmen, daß es dem Wunsche des Hauses entspricht, wenn wir jetzt über den Antrag des Finanzausschusses auf Seite 16 abstimmen?

(Dr. Spiecker: Getrennt nach Ziff. 1 und 2!)

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich bitte, zuerst den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter Ziff. 5 Buchst. a zu behandeln. Nach meiner Auffassung ist das der weitergehende Antrag. Es wird in diesem Antrag verlangt, daß zwei Beträge zusammengeworfen und einheitlich verarbeitet werden, während der Finanzausschuß sich schließlich damit zufrieden geben will, daß sie getrennt veranschlagt werden. Der Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen auf BR-

Drucks. Nr. 395/2/52 Ziff. 5 weicht also von dem (C) Antrag des Finanzausschusses ab und geht weiter. Infolgedessen bitte ich, zuerst über ihn abzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Mein Vorschlag zielte darauf ab, eine Einigung über die Abstimmung herbeizuführen. Aus diesem Grunde wollte ich über den Vorschlag des Finanzausschusses zuerst abstimmen lassen. Nachdem aber dieser Anregung widersprochen worden ist und keine Einigung erzielt werden konnte, können wir nur geschäftsordnungsmäßig vorgehen und müssen, wie das seitens des Büros auch beabsichtigt war, zunächst über die **Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 unter Ziff. 5 Buchst. a und b** getrennt abstimmen. Ich bitte diejenigen, die dem Buchst. a zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen zu **Buchst. b**.

(Lübke [Schleswig-Holstein]: Ich bitte, länderweise abstimmen zu lassen!)

Über Buchst. a ist abgestimmt worden, Herr Ministerpräsident Lübke.

(Lübke [Schleswig-Holstein]: Von hier aus ist das nicht zu kontrollieren!)

An und für sich muß ich doch darauf bestehen, daß die Feststellungen des Büros nicht einfach ohne weitere Begründung angefochten werden können. Entweder haben wir abgestimmt, oder wir haben nicht abgestimmt. Ich bin aber natürlich sehr gern bereit, wenn Herr Ministerpräsident Lübke großen Wert darauf legt, mit Zustimmung des Hauses die Abstimmung wiederholen zu lassen.

(Lübke [Schleswig-Holstein]: Nein! Aber zu Buchst. b beantrage ich länderweise Abstimmung!) (D)

Wir kommen also zur Abstimmung über **Buchst. b**. Es wird länderweise Abstimmung gewünscht. Wer Buchst. b zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **Dr. MAIER**: 22 Ja-, 16 Nein-Stimmen! Der **Antrag** ist **angenommen**. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses unter M Ziff. 1.

Wir stimmen nunmehr ab über die **Bemerkung des Finanzausschusses** unter Ziff. 2 auf Seite 17 der BR-Drucks. Nr. 395/1/52. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die Bemerkung ist **angenommen**.

**Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Einzelplan XIV keine Einwendungen**

Ich rufe auf **Einzelplan XV** (Bundesministerium für Vertriebene). Der Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter N (S. 17 der Drucksache) und die Empfehlung des Ausschusses



(A) für Flüchtlingsfragen auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 Ziff. 6 überschneiden sich nicht.

(Dr. Spiecker: Ich bitte doch um getrennte Abstimmung!)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht. Wir stimmen also zunächst über **BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter N — Antrag des Finanzausschusses** — ab. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Es folgt die Abstimmung über die **Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen auf BR-Drucks. Nr. 395/2/52 Ziff. 6**. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind 21 Stimmen. **Angenommen!**

Ich stelle fest, daß im übrigen gegen den **Einzelplan XV** keine Einwendungen erhoben werden.

**Einzelplan XXI** (Bundesschuld)! Hierzu liegt die **Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter O**, vor. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die Empfehlung ist **angenommen**.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den **Einzelplan XXI** keine Einwendungen.

Wir kommen zu **Einzelplan XXIII** (Allgemeine Finanzverwaltung). Die **Stellungnahme des Finanzausschusses** liegt Ihnen auf **BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter P Ziff. 1 und 2** vor. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Im übrigen werden **Einwendungen gegen den Einzelplan XXIII** nicht erhoben.

(B) Es folgen die **Einzelpläne XXIV, XXV und XXVII** (Verteidigungslasten einschließlich Besatzungskosten und Auftragsausgaben sowie der sonstigen Verteidigungslasten). Die **Empfehlungen des Finanzausschusses** sind in **BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter Q** enthalten. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die Empfehlungen sind **angenommen**.

**Einwendungen werden sonst gegen die Einzelpläne XXIV, XXV und XXVII** nicht erhoben.

Nun stimmen wir ab über die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen **Allgemeinen Bemerkungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 1952**, die Ihnen auf **BR-Drucks. Nr. 395/1/52 unter I Ziff. 1 bis 5** vorliegen und die Herr Senator Dr. Dudek in seinem Bericht behandelt hat. Wer diesen Allgemeinen Bemerkungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die Allgemeinen Bemerkungen sind **angenommen**.

Schließlich haben wir noch über die **Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zu den §§ 1, 2 und 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1952** abzustimmen. Sie liegen Ihnen auf **BR-Drucks. Nr. 395/1/52 (S. 1)** vor. Wer diesen Vorschlägen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; sie sind **angenommen**.

Wir kommen zu **Punkt 2 der Tagesordnung**:

**Entwurf eines Gesetzes betreffend deutsch-niederländische Vereinbarungen vom 19. Mai 1952 über Fragen der Restitution und vom 16./20. Juni 1952 über Freigabe von deutschen Reichsmark-Wertpapieren (BR-Drucks. Nr. 388/52).**

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Herr (C) Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung verabschiedete und dem Bundesrat zugeleitete Gesetzentwurf hat zum Gegenstand die deutsch-niederländischen Vereinbarungen

1. vom 19. Mai 1952 betr. **Restitutionsforderungen** wegen eines Postens von RM-Wertpapieren im Betrage von ca. **450 Millionen RM**,
2. vom 16./20. Juni 1952 über die **Freigabe von 70 Millionen RM-Obligationen**, die in Holland als deutsches Auslandsvermögen beschlagnahmt waren.

Der Gesetzentwurf hat — kurz zusammengefaßt — folgende **Vorgeschichte**. Die niederländische Regierung meldete im Frühjahr 1950 bei der Alliierten Hohen Kommission einen Anspruch auf Restitution von angeblich während der Besatzungszeit aus den Niederlanden nach Deutschland überführten RM-Wertpapieren im Nominalbetrag von 450 Millionen RM an. Auf Grund einer Ermächtigung der Alliierten Hohen Kommission verhandelte daraufhin die Bundesregierung unmittelbar mit der niederländischen Regierung. Das Ergebnis der Verhandlungen hat in einem Protokoll vom 19. Januar 1952 und in dem Briefwechsel zwischen den Vorsitzenden der beiderseitigen Delegationen seinen Niederschlag gefunden. Die wesentlichen Teile des Briefwechsels sind dem Gesetzentwurf bei der zweiten Vorlage durch die Bundesregierung beigelegt worden. In den Verhandlungen gelang es, das Restitutionsbegehren wegen der 450 Millionen RM-Wertpapiere durch **Zusage einer Barzahlung von 45 Millionen DM** abzuwehren. Wegen des weiteren Postens von 70 Millionen RM-Obligationen, die als deutsches Auslandsvermögen beschlagnahmt worden waren, ist deutscherseits die **Verpflichtung auf Zahlung des entsprechenden DM-Gegenwertes** eingegangen worden. Ein bestimmter Betrag ließ sich im Hinblick auf die schwebenden Londoner Schuldenverhandlungen nicht bestimmen. Mutmaßlich kommt eine Umstellung im Verhältnis 10:1 für diesen Posten in Betracht, so daß die Gesamtverpflichtung etwa **7 Millionen DM** ausmachen würde. Der besondere Vorteil dieser Regelung liegt darin, daß für den Gesamtbetrag kein Kapitaltransfer stattfindet und daß der gesamte Restitutionsbetrag für Investitionen in deutschen Unternehmungen zur Verfügung steht. Von noch größerem Werte ist allerdings die günstige Beeinflussung der politischen Atmosphäre, die von der Regelung zu erwarten ist. Einige negative Äußerungen in der holländischen Presse aus jüngster Vergangenheit erklären sich nur dadurch, daß die nach der beiderseitigen Vereinbarung vorgesehenen Ratenzahlungen noch nicht bewirkt worden sind, was seinen Grund allein darin hat, daß die Vereinbarungen bisher nicht mit Gesetzeskraft veröffentlicht werden konnten. Schon aus diesem Grunde ist Eile geboten. Schuldner der übernommenen Verpflichtungen ist der Bund.

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen ist es nicht gelungen, **Individualansprüche** durch das vorliegende Abkommen völlig auszuschließen. Denn in dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ist in Teil V Art. 3 eine Bestimmung aufgenommen worden, nach welcher unter bestimmten Voraussetzungen individuelle Restitutionsansprüche auf Wertpapiere vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden können. Es wurde mit der niederländischen Regie-

(A) rung Übereinstimmung darüber erzielt, daß bei Geltendmachung individueller Ansprüche sich die beiden Regierungen darüber verständigen werden, ob der betreffende Einzelfall von dem vorliegenden Abkommen gedeckt ist bzw. wie gegebenenfalls eine Schadloshaltung der Bundesregierung erfolgen kann. Die Gefahr, daß individuelle Restitutionsansprüche von Erfolg sein können, ist verhältnismäßig gering, so daß die vorliegende Vereinbarung unbedenklich hingenommen werden kann. Die Durchsetzung individueller Ansprüche ist nämlich an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Das Wertpapier müßte während der Besetzung der Niederlande durch Diebstahl oder Zwang von den Streitkräften oder Behörden Deutschlands oder seiner Verbündeten oder von deren einzelnen Mitgliedern entzogen worden sein;
2. der Geschädigte müßte den jetzigen Besitzer des Wertpapiers kennen;
3. der Schadensfall dürfte der niederländischen Regierung bisher noch nicht bekannt geworden sein.

Die gegenwärtigen Besitzer der von den Niederlanden bezeichneten Wertpapiere werden nicht zu den Aufwendungen der Bundesregierung herangezogen. Dies würde nämlich nur in der Weise geschehen können, daß eine Nachforschungsaktion über die deutschen Banken und Börsen eingeleitet würde. Die Folge eines solchen Verfahrens wäre eine empfindliche Störung des Wertpapierhandels an den deutschen Effektenbörsen. Diese Wirkung soll gerade durch das Eintreten der Bundesregierung für die Wertpapierbesitzer vermieden werden.

(B) Der Finanzausschuß des Bundesrats hat die Gelegenheit in seiner 87. Sitzung am 16. Oktober 1952 beraten und dem Bundesrat vorgeschlagen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich bitte namens des Finanzausschusses des Bundesrats, demgemäß beschließen zu wollen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht?  
— Das ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat beantragt, keine Einwendungen zu erheben. Ich darf feststellen, daß entsprechend beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Steuer auf Schaumwein (Schaumweinsteuergesetz) (BR-Drucks. Nr. 424/52).**

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf geht auf einen Antrag aus der Mitte des Bundestags zurück und will die Bestimmungen über die Schaumweinsteuer — insbesondere über die Höhe des Steuersatzes — neu regeln (Vergl. BT-Drucks. Nrn. 3593 (neu) und 3727). Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Steuer auf Schaumwein soll der **Kriegszuschlag auf Schaumwein einschließlich der schaumweinähnlichen Getränke gemäß § 12 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 in der Fassung des § 8 Nr. 3 der Verordnung über die Senkung der Kaufkraft vom 30. Oktober 1941 ab 1. November 1952 in Wegfall kommen. Nach der Vorlage soll die Schaumweinsteuer von 3,00 DM auf 1,00 DM für die ganze**

**Flasche gesenkt** werden. Soweit Hersteller von (C) Schaumwein zu mehr als 75 v. H. inländischen Grundwein auf Traubenschaumwein verarbeiten, ist eine Erstattung von 0,50 DM je ganze Flasche für den 75 v. H. übersteigenden Verbrauch inländischer Grundweine vorgesehen. Steuerschuldner und Wiederverkäufer sind verpflichtet, die Schaumweinsteuer ihren Abnehmern gesondert zu berechnen. Die Schaumweinsteuer ist ein Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises. Als Begründung für den Entwurf ist angegeben worden, den **Winzern und der Sektindustrie zu helfen**.

Der **Finanzausschuß** ist der Auffassung, daß eine Unterstützung der **Sektindustrie** durch Steuerherabsetzungen nicht vertreten werden kann. Hinsichtlich der **Winzer** vertritt der **Finanzausschuß** den Standpunkt, daß der vorliegende Entwurf eine fühlbare Hilfe nicht bringen kann. Der Teil der Weinernte, der zu Schaumwein weiterverarbeitet wird, ist so gering, daß auch die von der Sektindustrie als Folge der Steuersenkung erwartete Konsumsteigerung ohne spürbaren Einfluß auf die Lage der Winzer bleiben muß.

Der **Finanzausschuß** ist ferner der Auffassung, daß bei den ständig steigenden Staatsaufgaben und Staatsausgaben, für die ja gerade der Nachtragshaushalt 1952 wieder eine Bestätigung gegeben hat, jeder Plan einer Steuersenkung sorgfältigster Prüfung bedarf. Das muß insbesondere bei der Besteuerung solcher Güter gelten, die nicht zu den Erfordernissen des täglichen Bedarfs gehören. Der **Finanzausschuß** hat die **Notwendigkeit einer Steuersenkung** gerade bei der Schaumweinsteuer nicht feststellen können. Der Herr Bundesfinanzminister hat gegenüber dem **Finanzausschuß** auf den jährlichen **Steuerausfall** von 10 bis 12 Millionen DM hingewiesen, der auch bei der von der (D) Sektindustrie erwarteten Konsumsteigerung von jetzt 7,7 Millionen Flaschen auf 11 bis 12 Millionen Flaschen eintreten würde. Im Rechnungsjahr 1952 würde das beim Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. November 1952 einen Steuerausfall von rd. 5 Millionen DM bedeuten. Der **Finanzausschuß** hat angesichts der im Nachtragshaushalt 1952 noch nicht berücksichtigten, aber zu erwartenden Belastungen — in erster Linie der Leistungen gegenüber Israel — diesen Steuerausfall als bedenklich angesehen. Der **Finanzausschuß** schlägt dem Bundesrat daher vor, hinsichtlich dieses Gesetzentwurfs zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele einberufen wird, den Gesetzesbeschuß aufzuheben, nachdem der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. Oktober in zweiter und dritter Lesung verabschiedet hat.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Ich möchte zunächst nicht von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Gesetzentwurfs und von seiner inneren Berechtigung sprechen, sondern will über die technische Seite des Gesetzes etwas sagen. Das Gesetz ist ein **Initiativgesetz**. Es wurde im Bundestag zunächst in einer Form vorgelegt, die technisch völlig unmöglich war. Obwohl das Bundesfinanzministerium und ich persönlich sich gegen den Gesetzentwurf als solchen aus grundsätzlichen Erwägungen ausgesprochen haben, habe ich aus Courtoisie, — wenn man so sagen darf — dem Parlament die technische Hilfe des Bundesfinanzministeriums zur Verfügung gestellt, damit ein vollzugsfähiges Ge-

(A) setz entstehen könnte. Ich bedauere, feststellen zu müssen, daß der Ausschuß und das Plenum des Bundestages Hinweise nach dieser Richtung hin beachtet gelassen haben und daß sich aus einem Vollzug des Gesetzes aller menschlichen Voraussicht nach große Schwierigkeiten ergeben müßten, wenn das Gesetz in dieser Form angenommen würde. Damit es später nicht heißt, daß die Verwaltung künstlich Schwierigkeiten mache, halte ich es für notwendig, auf diese Schwierigkeiten hinzuweisen.

Es handelt sich dabei erstens um § 7 Abs. 1 Buchst. c, der Steuerbefreiung für die Mengen Schaumwein vorsieht, die im Herstellungsbetrieb technisch erforderlich sind oder als Proben (Kostproben) unentgeltlich abgegeben werden. Weinproben dürften im allgemeinen bekannt sein. Die Gesetze haben bisher immer die Formulierung enthalten, daß eine **Steuerbefreiung nur für Proben** eintritt, die der Hersteller oder seine Angestellten als Kostproben entnehmen, nicht aber für Proben, die nach außen hin den Eindruck einer fröhlichen, festlichen Veranstaltung erwecken müssen. Eine solche Formulierung ist abgelehnt worden, und ich glaube, daß damit die Möglichkeit eines Mißbrauchs in sehr starkem Umfange gegeben ist. Zweitens fehlt überhaupt eine **Ermächtigung, Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke begrifflich zu bestimmen**. Eine solche Ermächtigung ist heute um so mehr notwendig, als wir ja schon in den Zeitungen die Inserate über die schaumweinähnlichen Getränke — Perlweine etc. — lesen. Drittens fehlt eine **Ermächtigung, die näheren Anordnungen über die Erstattung — § 8 und § 9 des Gesetzes — durch Rechtsverordnung zu treffen**. Sie wurde im Ausschuß des Bundestages grundsätzlich abgelehnt. Ich muß aber sagen, daß das Finanzministerium nach Art. 80 GG gar nicht in der Lage ist, von sich aus diese Bestimmungen durchzuführen, weil es nach Art. 80 GG nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung Verfahrensvorschriften treffen kann. Außerdem fehlt eine **Ermächtigung, die näheren Anordnungen über die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zur steueramtlichen Überwachung der Herstellungsbetriebe zu treffen**. Die in § 11 gegebene Ermächtigung, das anzuwendende Verfahren zu bestimmen, genügt nicht, weil auch Bestimmungen getroffen werden müssen, die den Herstellern Verpflichtungen auferlegen, die also über die reine Anweisung an die untergeordnete Verwaltungsbehörde hinausgehen müssen. Auch hierzu wäre eine gesetzliche Ermächtigung notwendig. Da sie nicht gegeben ist, halte ich den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen für sehr erschwert, wenn nicht überhaupt für unmöglich. Es erweist sich hier eben wieder die **Gefahr der Initiativgesetze**, die darin liegt, daß sie in ihrem technischen Vollzug sehr erschwert sind, daß sie überstürzt und aus Gefühlsmomenten heraus, nicht aus der kühlen technischen Überlegung gemacht werden. Ich würde wünschen, daß dieser Gesetzentwurf noch einer Ausschußberatung unterzogen werden könnte.

Zur grundsätzlichen Seite möchte ich folgendes sagen. Die Bundesregierung konnte zu dem ganzen Thema noch nicht Stellung nehmen. Ich kann infolgedessen eine Erklärung im Namen der Bundesregierung leider nicht abgeben. Aber — und diese Erklärung dürfen Sie einem Finanzminister des Bundes nicht übelnehmen — es ist ein unmöglicher

Zustand und in der heutigen Zeit von größter Gefahr, wenn gesetzgebende Körperschaften die um kleine oder große Posten handelt; es geht um den Grundsatz —, wenn sie ihre Ermächtigungen ausnutzen, um die Einnahmen zu mindern und die Ausgaben zu erhöhen, und es dann der Bundesregierung überlassen, die verfassungsmäßige Pflicht der Abgleichung des Haushalts zu erfüllen. Meine Herren! Eine Verfassung bindet alle.

**ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte namens des Landes Rheinland-Pfalz als des größten deutschen Weinlandes die Bitte an das Hohe Haus richten, der Gesetzesvorlage in der Fassung, wie sie der Bundestag gestern verabschiedet hat, zuzustimmen.

Der **Bundestag** hat gestern aus einer sehr reichen Tagesordnung, die er nur zum Teil abwickeln konnte, gerade dieses Gesetz vorgezogen, nicht zuletzt in der Erkenntnis, daß durch die sofortige Verabschiedung dieses Gesetzes dem **notleidenden Winzerstand** geholfen werden soll. Diese Hilfe durch die sofortige Verabschiedung des Gesetzes ist erforderlich, weil die Winzerschaft mitten in der Weinlese ist und weil auch aus diesem Grunde ihr gezeigt werden sollte, daß ihr sehr schnell geholfen werden kann.

Der Herr Bundesfinanzminister hat darauf hingewiesen, daß es sich hier um ein **Initiativgesetz** handelt. Ich darf ihm entgegnen, daß die vielerlei Wünsche aus den Kreisen der Winzerschaft nach einem solchen Gesetz, nach der Beseitigung der Kriegsteuer, nach der Herabsetzung der Schaumweinsteuer von 3 DM auf 1 DM seit mehr als zwei Jahren immer wieder an das Bundesfinanzministerium herangetragen worden sind und daß die **Initiative aus allen Parteien des Bundestages** mit dem jetzt zur Verabschiedung gekommenen Gesetz erst dann ergriffen wurde, als feststand, daß seitens des Bundesfinanzministeriums die Absicht einer Ermäßigung der Kriegsteuer nicht bestand. Ich möchte ferner betonen, daß der Einwand, das Gesetz sei technisch unvollkommen, überraschen muß, auch deshalb, weil gestern im Bundestag bei der zweiten und dritten Lesung trotz der Anwesenheit des Vertreters des Bundesfinanzministeriums, des Herrn Staatssekretärs Hartmann, kein Wort zu den einzelnen Paragraphen gesagt worden ist. Es hat eine mehr als eineinhalbstündige Debatte in der zweiten Lesung stattgefunden, es sind auch aus dem Hause einige Änderungsanträge eingereicht worden, die aber der Ablehnung verfielen. Im Verlauf dieser Beratungen ist der Vertreter des Bundesfinanzministeriums mit keinem Wort auf jene technischen Dinge eingegangen, die der Herr Bundesfinanzminister soeben angeführt hat.

Weiterhin ist die Bemerkung unzutreffend, die gesetzestechnischen Vorschläge hätten keine Berücksichtigung gefunden. Im **Bundestagsausschuß** haben nach meinen Informationen die vom Bundesfinanzministerium vorgelegten **Vorschläge hinsichtlich der Gesetzestechnik** in fast allen Fällen dazu geführt, daß die betreffenden Paragraphen wörtlich in der vom Finanzministerium vorgeschlagenen Fassung in das Initiativgesetz hineingearbeitet wurden, mit Ausnahme der Vorschläge, die zum Ziele hatten, die Steuer im Anrechnungsverfahren zu erheben, wobei man aber der Meinung sein muß, daß es sich hier nicht mehr um eine gesetzestechnische

(A) technische, sondern schon mehr um eine prinzipielle Frage gehandelt hat.

In der Sache selbst, meine sehr verehrten Herren, handelt es sich darum — um das noch einmal zu wiederholen —, daß die Kriegssteuer, die 1939 eingeführt worden ist, wieder auf den Stand zurückgeführt werden soll, den sie bis zu diesem Zeitpunkt, bis zum Anfang des Krieges, gehabt hat. Wir sind der Auffassung, daß man sich auch hier den friedensmäßigen Zuständen wieder angleichen sollte. Die Aufhebung des Kriegszuschlages auf Schaumwein ist nicht erforderlich, um der Sektindustrie zu helfen, sondern sie ist erforderlich, um der dauernden Not zahlreicher Winzerbetriebe — besonders in den Grenzlandgebieten der Oberrhein, der Saar und der Südpfalz, die ja größtenteils zum Kriegsgebiet im Westen, zur „toten Zone“, gehören — abzuwenden. Es steht fest, daß der Weinbau dieser Grenzgebiete seit jeher seine Weine vorwiegend an die Schaumweinindustrie abgegeben hat, weil sie sich infolge ihrer Art und des verhältnismäßig hohen Säuregehalts für die Sektherstellung eignen, nicht aber für den Konsum. Aus diesem Grunde ist der Weinabsatz in diesen Gebieten in erster Linie immer auf die Sektindustrie abgestellt gewesen. Er ist aber infolge des hohen Kriegszuschlages nach Kriegsende — entsprechend den Umsatzziffern für Schaumwein — außerordentlich zurückgegangen. Ich will hier auf die einzelnen Zahlen nicht eingehen; sie würden aber, wenn Sie sie studierten, beweisen, daß mit dem Augenblick der Herabsetzung der Steuer auch schon damals, 1932 bzw. 1933, eine wesentliche Erhöhung der Sektherstellung — im Jahre 1934 auf 100 Prozent des Vorjahres — eingetreten ist, weil man damals die (B) 1 Mark betragende Sektsteuer ganz in Wegfall gebracht hat. Es steht fest, daß die heutige Zahl angesichts der hohen Steuerbelastung weit hinter denen der Vorkriegszeit zurücksteht. Sie hat im Jahre 1950 nur 6½ Millionen Flaschen, im Jahre 1951 nur etwas mehr als 7 Millionen Flaschen betragen, während sie z. B. im Jahre 1938 23 Millionen betrug.

Wir sind angesichts der großen Vorräte, die die Kleinwinzerschaft dieser Gebiete noch aus dem Vorjahr hat, und angesichts der Tatsache, daß sie jetzt mitten in der Weinernte ist, der Auffassung, daß diesen kleinen Winzern unter allen Umständen sofort fühlbar geholfen werden muß. Wir vertreten dabei den Standpunkt, daß das geschehen soll, indem die Sektsteuer auf 1 DM herabgesetzt wird. Der Ausfall der Steuer, der errechnet werden kann oder auch nicht errechnet werden kann, ist gegenüber dieser Tatsache absolut unbedeutend, zumal angenommen werden muß, daß auf der anderen Seite ja wieder wesentliche Einnahmeerhöhungen eintreten, wenn eben eine größere Produktion, ein größerer Umsatz erreicht und somit auch der Winzerschaft eine größere Hilfe zuteil wird.

Meine Herren! Ich darf Sie darauf hinweisen, daß die beteiligten Weinbauländer im Interesse des notleidenden Winzerstandes seit Jahr und Tag größte finanzielle Anstrengungen gemacht und Opfer gebracht haben, daß sie aber allein nicht in der Lage sind, auf die Dauer in diesem verstärkten Ausmaße die notwendige Finanzhilfe zu leisten. Infolgedessen ist nach unserer festen Überzeugung der Zeitpunkt gekommen, in dem an die

Hilfe des Bundes appelliert werden muß, um dem (C) deutschen Weinbau in irgendeiner Form zu helfen. Wenn eine solche Hilfe im Wege der Absatzsteigerung infolge Ermäßigung der Sektsteuer möglich ist, muß sie unbedingt den Vorrang gegenüber solchen Hilfsmaßnahmen haben, die schließlich wieder auf finanzielle Unterstützungen seitens des Bundes hinauslaufen müßten. Es ist auch nicht richtig, sondern irreführend, wenn von 2 % Anteil gesprochen wird. Das ist deshalb unrichtig, weil es sich um eine Hilfe handeln soll, die einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Winzern in einem verhältnismäßig kleinen Raum zugute kommen soll, bei denen der Anteil dann nicht 2 oder 3 %, sondern 70 und 80 % der Produktions- und Absatzmenge ausmacht.

Ich möchte deshalb an das Hohe Haus die Bitte richten, dem Beispiel des Bundestages zu folgen, der gestern dieses Gesetz mit sehr großer Mehrheit bevorzugt verabschiedet hat und der damit zum Ausdruck bringen wollte, daß er der Winzerschaft im Westen Deutschlands helfen will. Ich darf Sie also auffordern, dieses Gesetz auch hier zu verabschieden, indem sie ihm Ihre Zustimmung erteilen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Eine Bemerkung des Herrn Vorredners veranlaßt mich, noch einmal kurz das Wort zu nehmen. Es klingt so, als wenn die Bedenken jetzt erst vorgebracht würden, um nachträglich und auf eine nicht ganz loyale Weise Schwierigkeiten zu machen, da man ja diese Bedenken schon gestern im Plenum des Bundestages hätte vortragen können. Ich darf dazu folgendes feststellen. Diese Bedenken sind in der Ausschußberatung mit aller Kraft vorgebracht worden. Ich konnte gestern bei der Plenardebatte leider nicht anwesend sein. (D) Wenn mein Vertreter, Herr Staatssekretär Hartmann, angenommen hat, daß in dieser Frage die Leidenschaft schon zu stark geworden und auch bei gutlichem Zureden mit einer Abänderung des Gesetzentwurfes nicht mehr zu rechnen sei, so mag er damit psychologisch recht gehabt haben. Ich stelle nur eines fest, was ich auch im Ausschuß gesagt habe: § 10 des Gesetzentwurfes ist in dieser Form mit der Verfassung gar nicht zu vereinbaren. Es heißt in § 10 Abs. 2:

Die gesondert berechnete Schaumweinsteuer gilt nicht als Entgelt

— im Widerspruch zu Abs. 1, wo sie Entgelt ist — im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und der Gemeindegetränksteuerordnung.

Es gibt gar keine Getränkesteuerordnung mehr — es gibt die Gemeindegetränksteuer —, und ein Bundesgesetz kann in die Steuergesetzgebung mit örtlichem Wirkungskreis überhaupt nicht eingreifen. Wehe, wenn der Bundesfinanzminister eine solche Gesetzesvorlage gemacht hätte!

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz ist das größte Weinbau treibende Land. Es war daher angemessen, daß Herr Ministerpräsident Altmeier zu dieser Frage Stellung nahm. Es wäre sinnlos, wenn ich mich in Wiederholungen ergehen wollte. Ich darf für das Land Hessen, dessen Bevölkerung, wie bekannt ist, im Rheingau insbesondere Weinbau treibt, zum Ausdruck bringen, daß wir uns dem,

(A) was Herr Ministerpräsident Altmeier vorgetragen hat, vollinhaltlich anschließen.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung, damit kein Irrtum entsteht! Wir denken natürlich nicht daran, den Konsumenten, also denjenigen, die Schaumwein trinken, eine Gefälligkeit zu erweisen, sondern es ist selbstverständlich unsere Absicht, den **Weinbauern zu helfen**, die der Hilfe dringend bedürfen. Wir haben nun einmal die Überzeugung, daß durch die Senkung der Schaumweinsteuer der Verbrauch gesteigert wird, und darin soll eben die Hilfe für den Winzer liegen.

**RENNER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Baden-Württemberg ist zwar nicht das größte Weinland, es hat aber die **größte Weinbaugemeinde des ganzen Bundesgebiets**. Seine Hauptstadt Stuttgart ist diese größte Gemeinde. Auch unser Land legt den größten Wert darauf, daß die Sektsteuer gesenkt wird. Ich gebe allerdings zu, daß die Bedenken, die der Herr Bundesfinanzminister in technischer Hinsicht vorgetragen hat, nicht unbeachtlich sind. Wir halten es aber nicht für gut, deswegen nun den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** würde gerade in den beteiligten Kreisen nicht verstanden. Wir sind der Überzeugung, daß die technischen Mängel, die tatsächlich vorhanden sind, auf andere Weise behoben werden können. Deshalb bitten wir, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte aus einem besonderen Grunde den Antrag meines Kollegen Renner unterstützen. Die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** ist in diesem Falle unnütz und überflüssig. Der Bundestag hat das Gesetz mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen. In diesem Haus wird sich mindestens eine starke Minderheit für das vom Bundestag beschlossene Gesetz aussprechen. Wenn wir also in den Vermittlungsausschuß gehen, wissen wir von vornherein, daß wir zurückgewiesen werden, und da es sich nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt, ist damit die Sache schon erledigt. Im übrigen ist es ja so, daß der Finanzausschuß den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt hat, als er noch nicht wußte, wie stark die Mehrheit im Bundestag sein würde. Hier muß man m. E. nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit vorgehen. Wir wollen uns ja nicht unbedingt eine Niederlage im Vermittlungsausschuß holen.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist der Reihe nach von den größten Weinbaugebieten, den größten Sektfabrikationsgebieten und der größten Weinbaugemeinde gesprochen worden. Ich wäre geneigt, zu sagen: vielleicht ist **Hamburg der größte Sektkonsument**, wenn man eine Berechnung pro Kopf der Bevölkerung vornehmen würde.

(Heiterkeit.)

Es läge ja nun sehr nahe, zu sagen: infolgedessen muß der Sekt billiger werden. Aber das widerspricht unserer allgemeinen Einstellung. Wir sind der Meinung: wenn man schon an eine allgemeine Steuerermäßigung herangeht, sollte man nicht ausgerechnet die Sektsteuer ermäßigen. Die Beziehungen, die insbesondere Hamburg zum **Ausland** hat, geben uns Gelegenheit, des öfteren die mehr

oder weniger freundliche Meinung unserer ausländischen Freunde zu erfahren. Schon heute höre ich, wenn wirklich die Sektsteuer ermäßigt wird, einige besonders unfreundliche Äußerungen von dieser Seite.

Ich wollte aber mehr zur technischen Seite, d. h. zur **Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses**, sprechen. Ich bin doch der Meinung, daß auch diejenigen Herren, die der Gesetzesvorlage innerlich zustimmen, damit einverstanden sein sollten, den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit das Gesetz praktikabel wird. Der Bundesfinanzminister hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß die Bestimmung, nach der die gesondert berechnete Steuer nicht der **Gemeindegetränkesteuerordnung** unterliegt, verfassungswidrig ist. Wenn das Gesetz in dieser Form angenommen würde, bestünde mindestens die Möglichkeit, daß es überhaupt nicht durchführbar wäre, weil dann vielleicht von irgendeinem mißgünstigen Land die **Verfassungsklage** erhoben werden könnte, was für alle Beteiligten wiederum höchst peinlich wäre. Aus diesem Grunde möchte ich doch der Meinung sein: wir sollten dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen. Wenn dann mit überwältigender Mehrheit von Produzenten und Konsumenten die Steuer doch beschlossen wird, sind wir im Dienst gestorben.

(Heiterkeit.)

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Nur einen Satz! Ich muß Sie darauf aufmerksam machen: die Frage, ob ein Gesetz in allen Bestimmungen verfassungsmäßig ist oder nicht, ist dafür entscheidend, ob es der Bundespräsident verkünden kann.

(Altmeier: Das nehmen wir mit in Kauf!) (D)

Präsident **Dr. MAIER**: Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Ich schlage vor, länderweise abzustimmen, und bitte diejenigen, welche dem Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen, die anderen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, ist mit 25 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

**EHLERS** (Bremen): Ich bin der Meinung, daß nach Ablehnung des Antrags auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nun über das Gesetz abgestimmt werden muß!

Präsident **Dr. MAIER**: Nein, es ist ja kein Zustimmungsgesetz.

Wir gehen über zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Inanspruchnahme von**



- (A) land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz im Zusammenhang mit der Vermehrung der alliierten Truppen (BR-Drucks. Nr. 406/52).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die einkommensteuerliche Behandlung der Vergütungen und Entschädigungen für die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz für öffentliche Zwecke war früher durch einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1938 geregelt. Die gegenwärtige Vermehrung der alliierten Truppen im Bundesgebiet führt dazu, daß in erhöhtem Umfang land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz für diese Zwecke in Anspruch genommen wird. Es war deshalb zu prüfen, ob und inwieweit die Grundsätze des bezeichneten Erlasses noch anwendbar sind. Zur Erzielung einer einheitlichen Behandlung der gleichgelagerten Fälle im Bundesgebiet erscheint es zweckmäßig, eine allgemeine Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zu erlassen. Der Entwurf dieser Verwaltungsanordnung enthält neben den Ausführungen über die Entstehung und den Umfang der Einkommensteuerpflicht aus den Vergütungen und Entschädigungen auch Richtlinien darüber, in welcher Weise von Ermessensentscheidungen Gebrauch gemacht werden soll und wie bei Vorliegen besonderer Härten im Einzelfall den Steuerpflichtigen im Billigkeitsweg entgegengekommen werden kann.

- (B) Abs. 1 des Entwurfs enthält eine Aufstellung der in Betracht kommenden Vergütungen und Entschädigungen. Abs. 2 regelt die einkommensteuerliche Behandlung dieser Vergütungen und Entschädigungen bei den Land- und Forstwirten, die buchführungspflichtig sind. Die gleiche Regelung gilt aber auch für die Land- und Forstwirte, die, ohne buchführungspflichtig zu sein, tatsächlich ordnungsmäßig Bücher führen. Deshalb schlägt der Finanzausschuß auf BR-Drucksache Nr. 406/1/52 unter II Ziff. 1 vor, in Abs. 2 Zeile 2 die Worte „buchführungspflichtigen Landwirten“ zu ersetzen durch die Worte „Landwirten, die buchführungspflichtig sind oder ordnungsmäßig Bücher führen“. Im übrigen ist zu Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a noch folgendes zu bemerken. In Hauptabschnitt A Abschnitt I des schon genannten Erlasses vom 23. Juli 1938 war vorgesehen, daß die Entschädigung für das Feldinventar und für die stehende Ernte bei der Gewinnermittlung des abgebenden Landwirts allgemein außer Betracht bleiben soll. Diese Regelung wird durch die sinngemäße Anwendung des Erlasses auch hier übernommen. Die Klarstellung war erforderlich, weil nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zwar das Feldinventar und die stehende Ernte zum Grund und Boden im Sinne des § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gehören, dagegen die Frage, ob Entschädigungen für das Feldinventar und die stehende Ernte ebenfalls steuerfrei zu lassen sind, nicht völlig geklärt ist. Ich verweise auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. November 1940, abgedruckt im Reichssteuerblatt 1940 Seite 1042. Zu Ziff. 2 Buchst. b und Ziff. 3 ist zu erwähnen, daß diese hinsichtlich der Entschädigungen für mehrjährigen Aufwuchs und für Aufbauten einen Hinweis auf die Anwendung der von der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs entwickelten Grundsätze über die Bildung und Auflösung von stillen Rücklagen für Ersatzbeschaffung bei zwangsweiser Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens bringen. Die Einzelheiten sind in Abschnitt 47 der Einkommensteuer-Richtlinien 1951

(C) geregelt. Ziff. 4 läßt eine Verteilung der einkommensteuerlichen Erfassung der Entschädigungen für Wirtschafterschwernisse auf die Dauer von 5 bis 10 Jahren zu. Ziff. 5 stellt klar, daß die Entschädigungen für das stehende Holz grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, aber als außerordentliche Waldnutzungen nur mit den ermäßigten Steuersätzen des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu versteuern sind. Der Hinweis auf Abschnitt 215 Abs. 3 Satz 6 der Einkommensteuer-Richtlinien 1951 führt zu einer gleichmäßigen Ausübung des Ermessens der Finanzämter hinsichtlich der Höhe des anzuwendenden Steuersatzes innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 10 v. H. bis 40 v. H.

Die Ausführungen in Abs. 3 erstrecken sich nicht nur auf die buchführungspflichtigen Landwirte, sondern auch auf die Landwirte, die, ohne buchführungspflichtig zu sein, tatsächlich ordnungsmäßig Bücher führen. Deshalb schlägt der Finanzausschuß auf BR-Drucks. Nr. 406/1/52 unter II Ziff. 2 vor:

Im Abs. 3 Zeile 1 sind die Worte „buchführungspflichtiger Land- und Forstwirt“ zu streichen und durch die Worte „Land- und Forstwirt, der buchführungspflichtig ist oder ordnungsmäßig Bücher führt“ zu ersetzen.

Hier wird, soweit bei Abgabe landwirtschaftlicher Grundstücke im Laufe des Wirtschaftsjahrs dem Erlös der eingebrachten Ernte nicht mehr die Betriebsausgaben eines vollen Wirtschaftsjahrs gegenüberstehen und sich dadurch im Einzelfall eine unbillige Härte ergibt, das Ausmaß des aus Billigkeitsgründen zu gewährenden Steuererlasses bestimmt.

(D) Abs. 4 bezieht sich auf die einkommensteuerliche Behandlung der Vergütungen und Entschädigungen der kleineren Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 1949 zu ermitteln ist. Abs. 5 enthält den sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich dieser Verwaltungsanordnung.

Ich schlage namens des Finanzausschusses in Übereinstimmung mit dem Antrag des Agrarausschusses vor, dem Entwurf zuzustimmen, jedoch unter Berücksichtigung der Vorschläge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 406/1/52 unter II Ziff. 1 und 2.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle ohne formelle Abstimmung fest, daß der Bundesrat die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen auf BR-Drucks. Nr. 406/1/52 unter II gebilligt hat. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verwaltungsanordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz im Zusammenhang mit der Vermehrung der alliierten Truppen gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes (Vorlage des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen) (BR-Drucks. Nr. 413/52).



(A) **VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auftragsgemäß habe ich für den Sonderausschuß Wiedergutmachung die Vorlage eines Entwurfes für ein Bundesentschädigungsgesetz zu begründen. Der Sonderausschuß entledigt sich damit eines Auftrages, der ihm durch den Bundesrat geworden ist. Ich darf daran erinnern, daß das **Land Niedersachsen** am 10. Januar 1950 den Antrag stellte, die Bundesregierung zu bitten, ein Gesetz über die **bundeseinheitliche Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts** vorzubereiten. Der Antrag hat fast ein Jahr geruht, bis am 7. Dezember 1951 der Bundesrat die **Einsetzung des Sonderausschusses Wiedergutmachung** mit der Maßgabe beschloß, daß dieser Ausschuß die Frage der bundeseinheitlichen Wiedergutmachung prüfen und entsprechende Vorschläge erarbeiten und vorlegen solle. Das Ergebnis der Arbeiten des Sonderausschusses liegt nun in Form des Gesetzentwurfes auf BR-Drucks. Nr. 413/52 vor.

Gestatten Sie mir, einige der Beweggründe anzuführen, die dem Fragenkomplex überhaupt zugrunde liegen, und auch solche Tatsachen aufzuzeigen, die das Gesetz notwendig machen. Dabei will ich nicht gar zu ausführlich Erinnerungen heraufbeschwören. Immerhin, glaube ich, sollten unsere aufgewühlten Gefühle, ja, ich möchte sagen, sollte unser Entsetzen aus der Zeit nach dem Zusammenbruch 1945 nachhaltig gegenwärtig sein. Damals wurden uns nach allem Ahnen die grausigen **Unmenschlichkeitsdelikte** zur schauerlichen Gewißheit, die den moralischen Tatbestand für den Komplex der Wiedergutmachung wegen Verfolgung durch den Nationalsozialismus geschaffen haben. Wir wissen um die millionenfache gnadenlose Hinmordung von Mann, Weib und Kind aus Rassenwahn, ebensogut wie um die vielfältige Mißachtung menschlichen Lebens wegen religiöser bzw. politischer Verfolgungssucht oder politischen Machtstrebens. Ich rufe dieses Geschehen nicht in das Bewußtsein zurück, um in diesem Hohen Hause etwa die Bereitschaft zur Wiedergutmachung der Verletzung von Bürger- und Menschenrechten oder, sagen wir besser, der Mißachtung und Mißhandlung der Menschenwürde, also der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, auszulösen. Es hieße die Mitglieder dieses Hauses, die durch sie vertretenen Regierungen und Parlamente beleidigen, wollte ich das tun. Anknüpfend an den gängig gewordenen Begriff Wiedergutmachung will ich nur herausstellen, daß alle Gutwilligkeit und Bereitschaft nicht in der Lage sind, Verbrechen am Leben, Mißachtung der Personen und der Menschenwürde wiedergutzumachen. Diese fürchterlichen Abweichungen vom sonst wohlbehüteten und begründeten deutschen Recht und Rechtsempfinden, diese verbrecherischen **Massenmißgriffe an Gut, Blut und Leben** sind in ihrer ganzen Abgründigkeit mit Attributen der menschlichen Sprache nicht zu kennzeichnen. Sie werden für alle Zeit die dunkelsten und trübsten Seiten der deutschen Geschichte füllen, die auch unsere Nachfahren nicht gern, ja, nicht ohne bittere Gefühle aufschlagen oder lesen werden.

Herr Präsident! Meine Herren! Wer in sich nachempfindend immer wieder die niederschmetternden Gesichte neu erstehen läßt, die uns wurden, als wir die Zustände erfuhren, die die vorrückenden Armeen der Alliierten in den menschlichen Qualen- und Marterstätten, den sogenannten KZ, vorfan-

den, jenen Pesthöhlen, in denen nur noch verhungerte Menschen als Schemen oder gar Leichen vorgefunden wurden, die Elendszüge der Insassen dieser KZ, die schwankenden und wankenden Skelette, die vor dem Zugriff des nahenden „Feindes“ bewahrt bleiben sollten, wobei sie in Scharen am Wege liegen blieben oder gar in den Schiffen den Bomben zum Opfer fielen, den faßt immer wieder ein vermeintlich entwöhntes Grauen. Nicht minder niederschmetternd wirken die offenbar gewordenen Massenmorde in uns nach, die besonders die rassistisch Verfolgten auf freiem Felde vor selbstaushobener offener Grube sowie in den Gas- und Verbrennungsöfen der KZ erlitten. Ich will das hier nicht weiter ausmalen; aber die ganze Frage läßt sich nicht behandeln ohne diese schauerhafte Rückschau, bei der einen der Menschheit ganzer Jammer anpackt.

Wiedergutmachung ist ein Begriff, der hier deplaciert wirkt, weil Verlust an Leben und Schändungen des Menschen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit irreparabel und daher nicht wiedergutzumachen sind. Wer auf der anderen Seite der nationalsozialistischen Schanze stand und mit seiner Einstellung und Erkenntnis steht, der mag sich glücklich schätzen bzw. sich bedauernd innerlich wappnen gegen Wiederholung. Wer aber wegen handelnder oder fördernder Beteiligung die Last der Verantwortung und vielleicht auch des Gewissens trägt, hat eine Bürde auf sich genommen, die erdrückend ist. Hier können nur die Worte des Dichters gelten:

Das Leben ist der Güter höchstes nicht,  
Der Übel größtes aber ist die Schuld.

Wenn dennoch der **Begriff Wiedergutmachung** — übrigens auch rein sprachlich kein schönes Wort, (D) besonders wegen der beiden Endsilben — im Gesetzentwurf steht, so deshalb, weil sich das Wort eingebürgert hat. Als Terminus ist es aber ein **moralischer Begriff**, der faktisch nicht erfüllt werden kann, wie ich auseinandersetze. Daher wechselt der Begriff Wiedergutmachung auch mit dem Begriff **Entschädigung**, womit Bedeutung und Inhalt des Gesetzentwurfes besser bezeichnet sind.

Eingangs habe ich nachgewiesen, daß sich das Hohe Haus schon seit geraumer Zeit mit der anstehenden Frage beschäftigt hat, nicht allein gelegentlich des Passierens einschlägiger Gesetzentwürfe der Bundesregierung. Nachdem der **Wirtschaftsrat** für die Bizone durch Gesetz vom 22. August 1949 die Behandlung der Rechte der Naziverfolgten in der Sozialversicherung geregelt hatte, schuf die Bundesregierung das **Gesetz zur Wiedergutmachung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951**. Mit Gesetz vom 18. März 1952 wurde die gleiche Frage für den **im Ausland lebenden Personenkreis** geklärt. Der Bundesrat forderte auch beim ersten Durchgang des Lastenausgleichsgesetzes die **Abzweigung von Mitteln an die Länder für Zwecke der Wiedergutmachung**. Da dem beim zweiten Durchgang des Lastenausgleichsgesetzes nicht entsprochen worden war, lautete einer der Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wie folgt:

Dem § 382 soll folgender Abs. 4 angefügt werden:

Der Bund wird nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes Mittel für die Wiedergutmachung zur Verfügung stellen.

- (A) Der Antrag wurde vom Bundesrat einstimmig angenommen. Da er nicht in das Lastenausgleichsgesetz eingefügt wurde, ist es nur folgerichtig, wenn der Bundesrat seinen Willen zur Regelung der Angelegenheit durch den Bund erneut bekundet. Dafür ist diese Vorlage aufgestellt worden.

Ich bin auf diese Tatsache näher eingegangen, weil im Bundestag vermerkt wurde, einige Länder seien zu lange säumig gewesen. Als Sprachrohr und Willensträger der Länder hat der Bundesrat durch seine Handlungen und Anmahnungen dafür gesorgt, daß derartige Vorwürfe gegen die Länder von vornherein ad absurdum geführt sind. Aber, Herr Präsident, meine Herren, ich will hier der Sache wegen und im Interesse derer, die Hilfe durch dieses Gesetz finden sollen, nicht polemisieren. Es diene diese Anmerkung lediglich zur Richtigstellung.

Nunmehr darf ich kurz auf den Rechtsstand eingehen. Für die Länder der **amerikanischen Zone** ist das Entschädigungsgesetz vom dermaligen Länderrat erarbeitet und von den Ländern sanktioniert worden. Dieses Gesetz gilt seit Bestehen des Bundes zweifellos als partielles Bundesrecht. Das gleiche ist wohl für die Gesetze der **französischen Zone** der Fall. Da sich der Bund also dadurch der Sache bemächtigt hat, ist es fraglich, ob die Länder überhaupt noch gesetzlich wirksam werden können. In der **britischen Zone** sind die Verhältnisse weniger geklärt. Alle Länder haben gesetzliche Regelungen für Haftentschädigung und Rentenfestlegungen für erlittene Körperschädigungen. Es fehlen aber Bestimmungen für die wirtschaftliche Wiedergutmachung, wobei ich bemerke, daß, soweit ich informiert bin, **Hamburg** ein diesbezügliches Gesetz in Vorbereitung hat. Auch **Nordrhein-**

- (B) **Westfalen** arbeitet daran. Die beiden Länder **Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** erklären sich außerstande, etwas zu tun, da sie — nicht zuletzt wegen der DP-Frage — zur finanziellen Realisierung der wirtschaftlichen Entschädigung nicht in der Lage seien. Dieses Faktum ist aber fast allen Ländern gemein. Es gilt auch für die Länder der amerikanischen Zone, da, wie es in ihrem Entschädigungsgesetz heißt, die Mittel für die Abschnitte II und III, die die wirtschaftliche Wiedergutmachung beinhalten, noch nicht aus dem Lastenausgleichsgesetz zum Fließen gebracht worden sind. Nur der Vollständigkeit halber darf ich vermerken, daß **Bremen** dabei ist, 50 % des Anspruchs aus dem Gesetz als Vorausleistung auszukehren. Die Mittel sollen durch Schuldverschreibungen aktiviert werden.

Wir sehen also eine **Rechtsungleichheit** auf der ganzen Linie, wozu vor allem noch die unterschiedlichen Terminregelungen kommen. Mir scheint es deswegen nicht allein dringend notwendig, die Rechtseinheit auf diesem prekären Gebiet durch den Bund herstellen zu lassen, sondern nach meiner Ansicht liegt hier auch eine **Verpflichtung des Bundes** vor. Die Verfolgungen mit ihren Schäden sind unter dem Grundsatz „Partei und Staat sind eins“ durch das Reich erfolgt und daher für den Bund als Nachfolger des Reiches verpflichtend. Dankbar wollen wir hier daran erinnern, daß es zunächst die **Gemeinden** waren, die 1945 lindernd und helfend eingriffen, als menschliche Nöte und Schmerzen zu lindern waren. Ebenso muß anerkannt werden, daß zwar unterschiedlich, aber doch nach besten Kräften und bestem Vermögen die **Länder** diese Verpflichtung übernommen haben. Es ist nur ein solidarischer Akt der durch den Bundesrat re-

präsentierten Länder, wenn der Bundesrat namens (C) der deutschen Länder nunmehr vom Bunde erwartet, daß er mit globaler Geltung einspringt. Ich meine, daß hierfür die besten Voraussetzungen gegeben sind. Die **Bundesregierung** hat sich nicht allein durch den Mund des Herrn Bundeskanzlers zur **Entschädigungsbereitschaft** bekannt, sondern auch die **volle Unterstützung des Bundestags** gefunden. Nach außen hat diese Willenskundgebung durch den Vertrag mit Israel reale Wirkung bekommen.

Es bleibt nun noch die **Regelung der Entschädigungsbereitschaft nach innen**. Aber auch hier sind die Wege gebahnt; denn der Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, ein diesbezügliches Gesetz vorzulegen. Herr Präsident! Meine Herren! Leider spricht der Bundestag von einem **Rahmengesetz**, und zwar deshalb, weil die im Gange befindlichen Verwaltungsakte auf Grund der Ländergesetze nicht unterbrochen werden sollen. Der Ausschuß ist der Meinung, es solle sich um ein Gesetz handeln. Daß die weitere Durchführung der im Flusse befindlichen Entschädigung durch die Länder gewährleistet ist, geht aus dem angeführten Fall Bremen hervor. Die Länder werden m. E. gern die Erklärung abgeben, daß sie im Rahmen ihrer Gesetze fortfahren, soweit die Mittel reichen. Der Bund könnte hier durch Zurverfügungstellung von Mitteln sehr ermuntern. Ein Rahmengesetz mit seiner normativen Festlegung von Maximalleistungen kann aber nicht die Buntscheckigkeit auf Länderebene beseitigen. Wir meinen, daß auf keinem Gebiete Rechtseinheit notwendiger ist als auf diesem. Das heißt also: kein Rahmengesetz, sondern ein **Bundesgesetz**, das schlechthin allgemein bindend ist. Die veranschlagten Kosten von 4 Milliarden DM für Vergangenheit und Zukunft sind in jedem (D) Falle — ob für die Länder oder den Bund — sittliche und materielle Verpflichtung zur Wiedergutmachung von Unrecht und Untaten.

Damit glaube ich die wichtigsten Gründe angeführt zu haben, die ein Bundesgesetz bedingen. Der Bundesminister hat von den Ländern die Unterlagen als Material zur Erarbeitung des Gesetzes angefordert. Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf legt der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen ein **Kompendium der Grundlagen und Erfahrungen** vor, wie sie in den Ländern gewonnen worden sind. Zum mindesten kann der Entwurf der Bundesregierung die nicht einfache Aufgabe erleichtern; sie ist wirklich nicht leicht. Ich möchte in diesem Zusammenhang Gelegenheit nehmen, den Herren des Unterausschusses Dank zu zollen für ihre verpflichtende und fleißige Arbeit. Der Dank gilt unter ihnen ganz besonders Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann (Bayern), dem Staatsbeauftragten Herrn Rechtsanwalt Küster (Baden-Württemberg) und Herrn Ministerialdirektor Rombach (Nordrhein-Westfalen). Neben ihnen sei aber auch Herr Dr. Kutscher mit Dank bedacht, der neben dem Rechtsausschuß auch dem Sonderausschuß seine Kraft zur Verfügung stellte.

Der Sonderausschuß verlangt vom Bundesrat nicht die Annahme auf einen Hieb. Er bittet vielmehr, die **Vorlage an die Ausschüsse für Finanzen, Recht und Inneres zu verweisen**. Das gleiche erbitte ich für die zu dem Gesetzentwurf vorliegenden **Änderungsanträge**. Federführend soll der Sonderausschuß bleiben. Am Mittwoch, dem 29. Oktober, soll ein koordinierender Ausschuß, zusammengesetzt aus

(A) Mitgliedern der genannten Ausschüsse und des Sonderausschusses, die Vorlage beraten, damit so die abschließende Behandlung in den Ausschüssen erleichtert wird. In der Vorlage fehlen noch die **Überleitungsbestimmungen**. Sie sind in Vorbereitung und werden bald nachgeliefert.

Dies im allgemeinen! Sollte das Hohe Haus heute noch nähere Details aus dem Gesetz hören wollen, so könnte dem nachgekommen werden, da sich Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann darauf präpariert hat und gerne bereit ist, dem Wunsche nach ausführlicher Information zu entsprechen.

Ich darf Sie, meine Herren, nun abschließend namens des Sonderausschusses bitten, der Überweisung an die Ausschüsse zuzustimmen.

In einem der Annexverträge zum Generalvertrag hat sich die Bundesregierung verpflichtet — ich nehme an, daß sie es gern und freiwillig getan hat, weil etwa ein Druck von außen doch einen gar zu unwillkommenen Akzent trägt —, dafür zu sorgen, daß für das gesamte Bundesgebiet die Entschädigung für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht mindestens so gewährleistet wird, wie sie das **Entschädigungsgesetz für die amerikanische Zone** regelt. Durch die Kundgebung des Herrn Bundeskanzlers, durch den Beschluß des Bundestags und durch die Behandlung in diesem Hause ist es um den fast vergessenen Faktor Wiedergutmachung bzw. Entschädigung für die Opfer einer nun schon mehr als sieben Jahre hinter uns liegenden zwölfjährigen Zeit, die sowohl sittlich als auch materiell beglichen werden muß, wieder lebendiger geworden. Mögen Willensbereitschaft sowie Versprechungen aus einer Zeit, die den Dingen noch näher lag, eine moralische Wiederaufrüstung erfahren und recht bald zu einer möglichst umfassenden und wirksamen, aber auch menschlich gerechten Lösung des angesprochenen Komplexes führen. Das gilt sowohl für die Restitution als auch für die Entschädigung. Wir werden dadurch endlich nicht allein den Opfern der schweren Zeit, sondern auch unserem Gewissen und unserem Volke gerecht und legen damit einen sprechenden Beweis für die vorgegangene Wandlung ab, die uns würdig macht und berechtigt, wieder gleichwertiges und gleichberechtigtes Glied der kulturellen, freiheitlichen Völkerwelt zu werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich danke Herrn Senator van Heukelum für den Überblick, den er uns über das Gesetz und über die Beweggründe gegeben hat. Nun möchte ich fragen, ob es notwendig erscheint, daß wir auf die Einzelheiten des Entwurfs eingehen.

(Zurufe: Nein! — Lübke [Schleswig-Holstein]: Ich bitte, antragsgemäß zu verfahren! — Dr. Dudek: Überweisung an die Ausschüsse!)

— Dann würde also Herr Staatssekretär Ringelmann darauf verzichten, das Wort zu nehmen?

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich darf dazu bemerken, daß es mir ferngelegen hat, ein ausführliches Referat zu erstatten. Ich hätte mich sehr kurz gefaßt, verzichte aber gern auf diese kurzen Worte, damit die Zeit noch für andere Punkte zur Verfügung steht. Ich überlasse die Entscheidung jedenfalls dem Hohen Hause.

Präsident **Dr. MAIER**: Es handelt sich ja um einen Initiativgesetzentwurf des Bundesrats, so

daß es schon richtig ist, wenn wir ihm die notwendige Beachtung schenken. (C)

**RENNER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land hat eine Drucksache verteilen lassen, auf der sich ein **Antrag** befindet. Ich möchte davon absehen, diesen Antrag jetzt förmlich zu stellen; denn das würde wohl eine Debatte über den Antrag heraufbeschwören. Aber ich bitte, diesen Antrag, wenn jetzt auch nicht über ihn abgestimmt wird, den Ausschüssen als Material mit zu überweisen. Bloß ein paar Worte der Begründung darf ich sagen. Wir sind der Meinung, daß die **Wiedergutmachung für Ausbildungsschäden** nicht so geregelt ist, wie sie eigentlich geregelt werden sollte. Gerade diese Schäden sind besonders schmerzlich und sogar unvergleichlich bösertiger als die andern, etwa die Entlassung eines jungen Juristen, der seine Ausbildung abgeschlossen hatte, aus dem Staatsdienst. Durch diese Schäden werden die Betroffenen in eine subalternere Stellung hinuntergedrückt. Und das soll unvergütet bleiben? Der Ersatz der Ausbildungsschäden ist im Luxemburg-Haager Abkommen ausdrücklich zugesagt worden. Das Land Baden-Württemberg gewährt auch hier Ersatz. Es ist richtig, daß in dem Gesetz der US-Zone von 1949 diese Sache nicht geregelt ist. Aber hier hat das **Oberlandesgericht Stuttgart** im Wege der freien Rechtsschöpfung eingegriffen und in einem Urteil ausdrücklich festgestellt: Die Schäden, die durch Verhinderung einer geplanten Berufsausbildung oder — noch schlimmer — durch Verhinderung des vorgeschriebenen Abschlusses einer beendeten Ausbildung entstanden sind, sind den in den §§ 21 ff. des alten Gesetzes ausdrücklich geregelten Schadensfällen nicht nur westensgleich, sondern in der Regel viel einschneidender und nachhaltiger als diese. Wir bitten (D) also darum, daß diese Frage in den Ausschüssen eingehend nachgeprüft wird.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Es war die Absprache getroffen worden, daß wir sachliche Fragen heute nicht erörtern wollen. Ich möchte beantragen, daß dementsprechend verfahren wird, daß wir also alles Material den Ausschüssen zuweisen und nunmehr die Debatte über diesen Punkt abschließen.

**RENNER** (Baden-Württemberg): Ich habe ja auch keinen bestimmten Antrag gestellt, sondern habe gesagt: ich sehe davon ab, einen Antrag förmlich zu stellen. Nur bitte ich, ihn als Material den Ausschüssen zu überweisen. Das widerspricht der Abmachung nicht.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir wollen jetzt nicht in eine Debatte über die Frage eintreten, ob etwas der Abmachung entspricht oder nicht, sondern wollen zur Beschlußfassung über den Antrag kommen, den Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes federführend dem Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen, weiterhin dem Rechtsausschuß, dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zu überweisen. Dagegen glaube ich, daß wir auf Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik verzichten können.

**RENNER** (Baden-Württemberg): Darauf würden wir verzichten, wenn die Herren vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht darüber gekränkt sind.

- (A) **Präsident Dr. MAIER:** Wie mir mitgeteilt wurde, besteht beim Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht der Wunsch, sich mit diesem Gesetz zu befassen. — Ich stelle fest, daß der **Gesetzentwurf und der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 413/1/52 den genannten Ausschüssen** überwiesen werden.

Wir behandeln jetzt Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BR-Drucks. Nr. 410/52).**

- Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Land **Rheinland-Pfalz** hatte am 28. April 1951 beim Bundesrat einen **Antrag auf Änderung des Bundeswahlgesetzes** eingebracht. Der Zweck dieses Antrages war, die Kosten der Bundestagswahlen — sowohl der zurückliegenden als auch der künftig notwendig werdenden — einschließlich der Nachwahlen demjenigen aufzuerlegen, in dessen Interesse diese Wahlen durchgeführt werden, nämlich dem Bund. Bei der Beratung des Antrages im federführenden Ausschuß für innere Angelegenheiten stellte sich heraus, daß das Bundeswahlgesetz teils aus verfassungsrechtlichen Gründen, teils, um den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, noch weiterer Änderungen bedurfte. Nach eingehenden Beratungen wurden **sämtliche Änderungsvorschläge** in dem neuen **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949** zusammengefaßt und durch Beschluß des Bundesrates in seiner 57. Sitzung am 25. Mai 1951 gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Ich kann es mir ersparen, auf die Vorschläge des Bundesrates im einzelnen einzugehen, und darf auf die BR-Drucks. Nr. 456/51 verweisen. Die Bundesregierung hatte Art. I Ziff. 1 bis 4 zugestimmt, sich aber mit **Ziff. 5 hinsichtlich des § 23 a nur insoweit einverstanden erklärt**, als es sich um die Kosten für Nachwahlen im Sinne des § 15 des Wahlgesetzes handele. Sie hatte den Standpunkt vertreten, daß die **Kosten für die erstmalige allgemeine Wahl zum Bundestag im Jahre 1949 vom Bund nicht getragen werden könnten**, weil zu dieser Zeit der Bund noch nicht konstituiert war, infolgedessen noch keine eigenen Einnahmen hatte und die gesamten Vorbereitungskosten für die Konstituierung der Bundesorgane daher den Ländern zur Last fallen müßten. Der **Deutsche Bundestag** hat sich der Stellungnahme der Bundesregierung angeschlossen und den Entwurf in der Fassung der ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 410/52 verabschiedet, den **Änderungsvorschlag des Bundesrats zu Ziff. 4** aber nicht mehr für notwendig gehalten, weil diese Änderung bereits in einem entsprechenden Änderungsgesetz vom 15. Januar 1952 enthalten ist.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich mit dem Entwurf befaßt und empfiehlt Ihnen, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel angerufen wird, **§ 23 a Abs. 1 ersatzlos zu streichen**. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß für die Frage, wer

die Kosten der Nachwahl trägt, eine ausdrückliche Aufnahme der Vorschrift des Abs. 1 nicht notwendig ist. Abs. 2 ist auch ohne Abs. 1 rechtlich gültig und anwendbar. Dem Ausschuß erschien die Tragweite des § 23 a Abs. 1 derart groß, daß er fast einstimmig der Meinung war, er müsse gestrichen werden, allerdings mit verschiedenen Begründungen. Die Ausführungen des Vertreters des Finanzministeriums im Ausschuß über die **grundsätzliche Bedeutung des § 23 a in staatsrechtlicher Hinsicht** wurden von einem Teil der Ausschußmitglieder so beurteilt, daß darin eine sehr überspitzte zentralistische staatsrechtliche Auffassung zum Ausdruck komme. Von den Vertretern der Bundesregierung wurde auf Befragen insbesondere zugegeben, daß § 23 a ein **unmittelbares Weisungsrecht der Bundesregierung gegenüber den Gemeinden** involviere. Dies wurde damit begründet, es handele sich um eine Bundesangelegenheit; wenn es in Abs. 2 ausdrücklich heiße, daß die Gemeinden in diesem Falle unmittelbar für den Bund tätig würden, müsse man auch den Organen der Bundesregierung unmittelbare Weisungsbefugnisse zuerkennen. Demgegenüber wurde von der Mehrheit im Ausschuß betont, daß die **Bundesaufsicht eine Korporationsaufsicht** sei und grundsätzlich nicht durch Weisungsbefugnisse ersetzt werden dürfe. Bei der grundsätzlichen Bedeutung, die dieser Bestimmung von allen Seiten beigemessen wurde, war der Ausschuß, wie gesagt, fast einstimmig der Meinung, daß sie gestrichen werden müsse, um nicht einen Präzedenzfall nach der einen oder anderen Richtung hin zu schaffen.

Im **Rechtsausschuß** wurde ebenfalls ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses eingebracht, fand dort jedoch keine Mehrheit. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf, und er empfiehlt, dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Die Empfehlungen der beiden beteiligten Ausschüsse finden Sie auf BR-Drucks. Nr. 410/1/52.

Außerdem liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 410/2/52 ein **Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg** vor, den Vermittlungsausschuß aus einem weiteren Grunde anzurufen. Über diesen Antrag müßte im Zusammenhang mit dem Antrag des federführenden Ausschusses für innere Angelegenheiten auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gesondert abgestimmt werden.

**Ritter VON LEX,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Bei den Anträgen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses sind drei Fragen zu unterscheiden. Die erste Frage ist: soll § 23 a Abs. 1 gestrichen werden? Die zweite Frage wird in dem Antrag Hamburgs aufgeworfen und geht, wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, dahin: soll § 23 a Abs. 2 veredelt werden? Die dritte Frage ist: handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz oder nicht?

Zur **ersten Frage, ob § 23 a Abs. 1 gestrichen werden soll**, hat der Herr Berichterstatter schon auf die Divergenz zwischen den Auffassungen der Vertreter der Länder in den Ausschüssen und der Auffassung, die die Vertreter der Bundesregierung vorgetragen haben, hingewiesen. Ich kann im Namen der Bundesregierung einer Streichung des § 23 a Abs. 1 nicht zustimmen. Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, daß die **Durchführung der**

(A) **Wahlen ein Organisationsakt des Bundes** und nicht die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder ist. Ist man letzterer Auffassung, dann können die Länder mit Recht verlangen, daß ihnen und den Gemeinden die gesamten Kosten erstattet werden. Handelt es sich jedoch um die Durchführung von Bundesgesetzen durch die Länder, wozu die Länder verpflichtet sind, dann ist, wie auch Herr Minister Renner im Rechtsausschuß hervorgehoben hat, an sich keine Grundlage dafür vorhanden, vom Bund die Kostendeckung zu verlangen.

Über die zweite Frage, ob § 23 a Abs. 2 im Sinne des Antrags Hamburgs veredelt werden sollte, läßt sich durchaus diskutieren. Die Bundesregierung ist nur der Meinung, es sei nicht erforderlich, deswegen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Im künftigen Bundeswahlgesetz wird die Frage der Kostentragung ohnehin umfassend, also nicht nur für die Nachwahlen, geregelt werden müssen. Dabei könnten dann die Anregungen Hamburgs durchaus gewürdigt werden.

In der dritten Frage, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt oder nicht, ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, daß das Gesetz kein Zustimmungsgesetz ist. Da es sich nach der von mir im Namen der Bundesregierung soeben vorgetragenen Auffassung nicht um landeseigene Verwaltung, sondern um die Durchführung eines Organisationsaktes des Bundes handelt, kann eine Zustimmungspflichtigkeit nicht angenommen werden.

**Dr. DUDEK (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Herren! Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Antrag:

(B) Der Bundesrat wolle den Vermittlungsausschuß anrufen mit folgendem Ziel:

§ 23 a Abs. 2 soll folgenden Wortlaut erhalten: Der Bund trägt die Kosten der Nachwahlen. Für jede Nachwahl erstattet der Bund den Ländern die bei den Landesbehörden und den Wahlleitern entstandenen Kosten und vergütet den Gemeinden für jeden Wahlberechtigten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt wird.

Nach § 41 des Reichswahlgesetzes in der Fassung vom 6. März 1924 erstattete das Reich den Ländern die bei den Landesbehörden und den Wahlleitern entstandenen Kosten der Reichstagswahlen; nach § 42 des gleichen Gesetzes vergütete ferner das Reich den Gemeinden zum Ersatz der Kosten der Reichstagswahlen für jeden Wahlberechtigten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag. Ich verweise auf die Begründung zu § 42 des Reichswahlgesetzes, die in unserer Drucksache enthalten ist. Auch heute noch sind diese Grundsätze zutreffend. Beispielsweise entstehen in größeren Städten mit mehreren Tageszeitungen höhere Kosten für Bekanntmachungen als in kleinen Gemeinden. Die erwähnte Regelung des Reichswahlgesetzes erscheint zweckmäßig und sollte daher auch der neuen Regelung zugrunde gelegt werden.

**Präsident Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte zunächst diejenigen Herren, die der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten

auf BR-Drucks. Nr. 410/1/52, den Vermittlungsausschuß mit dem angegebenen Ziel anzurufen, zustimmen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Empfehlung ist angenommen.

Nun bitte ich diejenigen, welche dem Antrag Hamburgs, den Vermittlungsausschuß auch wegen des § 23 a Abs. 2 anzurufen, zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Dieser Antrag ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu verlangen, daß zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 aus dem in der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten angegebenen Grunde der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird.

Wir kämen jetzt zu Punkt 6 der Tagesordnung. Ich würde aber vorschlagen, daß wir jetzt eine Mittagspause von einer Stunde eintreten lassen.

Wir treffen uns um 1/3 Uhr wieder.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.30 bis 14.42 Uhr.)

Die Sitzung wird um 14.38 Uhr durch den Präsidenten Dr. Maier wieder eröffnet.

**Präsident Dr. MAIER:** Meine Herren! Der Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7, Herr Minister Dr. Zimmer, hat sich bereit erklärt, zunächst zurückzutreten. Ich rufe daher auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 411/52).

**LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den zweiten Durchgang des Gesetzentwurfs. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat eine Reihe von Anregungen gegeben. Sie sind vom Bundestag im wesentlichen berücksichtigt worden. Der Bundestag selbst hat aber über diese Anregungen hinaus auf Grund der bisher vorliegenden Erfahrungen eine Reihe weiterer Änderungen vorgenommen, denen im wesentlichen zugestimmt werden kann, weil sie einer Erstarrung der wirtschaftlichen Beziehungen entgegenarbeiten und der Qualitätsförderung dienen. Nur in zwei Punkten hat der Agrarausschuß des Bundesrats unüberwindliche Bedenken. Es handelt sich zunächst um die Lockerungsvorschrift in § 7 Abs. 1 Satz 1. Nach dieser Formulierung genügt schon das nachgewiesene Interesse eines Beteiligten, um die oberste Landesbehörde zu zwingen, seinen Änderungswünschen stattzugeben; die zuständige Verwaltungsbehörde kann nach dieser Fassung gegenüber solchen Wünschen das Allgemeininteresse nicht mehr berücksichtigen. Es kann somit jeder die Regelung der Lieferung oder des Bezuges erzwingen, die ihm paßt, auch wenn sie den Vorschriften über die Lieferung oder den Bezug von Milch widerspricht, so daß im Grunde das gesamte Milch- und Fettgesetz gegenstandslos wird. Das kann nicht die Absicht des Bundestages gewesen sein. Beim Studium der Stenographischen Berichte ergibt sich auch, daß z.



(A) B. der Berichterstatter, Abg. Struve, bei der Behandlung dieses Themas gesagt hat:

Hier ist auch immer wieder der Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Interessen des einzelnen gegenüber denen der Gesamtheit zurückzustehen haben.

Die vom Bundestag beschlossene Fassung bewirkt aber genau das Gegenteil, und man hätte das ganze Gesetz nicht mehr nötig, wenn man sie bestehen lassen wollte. Der Agrarausschuß hat daher einstimmig beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, in Art. 1 Nr. 6 dem § 7 Abs. 1 Satz 1 letzten Satzteil folgende Fassung zu geben:

... sofern eine solche Änderung oder Aufhebung im Interesse der Allgemeinheit oder, soweit keine schwerwiegenden Allgemeininteressen entgegenstehen, eines oder mehrerer Beteiligten geboten erscheint.

Die Verwaltungsbehörde muß also **schwerwiegende Allgemeininteressen** geltend machen. Sonst gilt der Wille oder der Antrag des einzelnen. Da der Agrarausschuß seinen Beschluß einstimmig gefaßt hat, darf ich wohl empfehlen, sich diesem Antrage anzuschließen.

In Art. 1 Nr. 9 müssen in § 11 Abs. 2 Satz 1 die Worte „bis zu 1 Dpf. je Kilogramm“ gestrichen werden. Satz 3 dieses Absatzes bestimmt, daß, wenn die Ausgleichsabgabe mehr als einen D-Pfenning je Kilogramm betragen soll, die Zustimmung des Bundesernährungsministeriums erforderlich ist. Dann kann man aber die Begrenzung im ersten Satz „bis zu 1 Dpf.“ nicht bestehen lassen. Es handelt sich also bei dem Antrag des Agrarausschusses, der ebenfalls einstimmig angenommen wurde, praktisch nur um eine Textbereinigung.

(B) Es liegt nun auf BR-Drucks. Nr. 411/2/52 noch ein **Antrag des Landes Baden-Württemberg** vor, Art. 2 Abs. 2 zu streichen. Der Antrag hat, soweit ich unterrichtet bin, im Agrarausschuß keine Mehrheit gefunden. Er ist aber recht bedeutungsvoll, weil Art. 2 Abs. 2 gerade diejenigen unter den Milchhändlern trifft, die sich am fortschrittlichsten gezeigt haben. Nordrhein-Westfalen hätte auch für den Streichungsantrag gestimmt, wenn nicht wichtige Gegengründe vorlägen. Erstens haben wir, auf Erfahrungen aufbauend, feststellen können, daß Art. 12 GG hier eine Schranke bildet, die wir nicht überwinden können. Zweitens wird sich bei dem Umsatz von Flaschenmilch sowieso schon aus praktischen Notwendigkeiten heraus eine Mindestumsatzmenge bilden; denn es ist ja ausgeschlossen, daß etwa die sanitären Vorschriften oder die Vorschriften über Qualitätserhaltung bei den Flaschenmilchhändlern weniger wichtig wären als beim Handel mit offener Milch. Deshalb glaube ich sagen zu dürfen, daß man diesem Antrage nicht die Zustimmung geben, vielmehr bis zur neuen Änderung des Milchgesetzes warten sollte.

**RENNER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Obwohl Herr Kollege Lübke mir so freundlich zugeredet hat, bin ich nicht in der Lage, davon abzusehen, den Antrag des Landes Baden-Württemberg zu stellen. Der Antrag liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 411/2/52 vor. Ich kann es mir daher ersparen, ihn vorzulesen. Auch die Begründung brauche ich wohl nicht vorzutragen; sie steht ebenfalls in der Drucksache. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß mir nicht ganz klar ist, inwiefern Art. 12 GG einer solchen Regelung entgegenstehen

sollte. Wenn man das annähme, müßten ja fast alle (C) Bestimmungen, die auf dem Gebiet der Marktregelung ergangen sind, durch Art. 12 GG beeinflusst werden. Ich kann mir das nicht vorstellen und glaube nicht, daß Art. 12 GG hindert, unserem Antrage stattzugeben.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Es sind drei Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt worden. Ich lasse zunächst über BR-Drucks. Nr. 411/1/52 unter Ziff. 1 und 2 abstimmen. Wer aus den in **BR-Drucks. Nr. 411/1/52** angeführten Gründen den **Vermittlungsausschuß** anrufen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Baden-Württemberg** auf **BR-Drucks. Nr. 411/2/52**. Ich bitte diejenigen, die den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen wollen, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist abgelehnt. Ich stelle fest, daß aus den in **BR-Drucks. Nr. 411/1/52** angeführten Gründen der **Vermittlungsausschuß** angerufen wird.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (BR-Drucks. Nr. 392/52).**

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Tötung von Tieren ist es üblich, die Betäubung entweder durch Schlag oder durch Bolzenschuß vorzunehmen. Schon im April 1933 war beabsichtigt, die **Betäubung durch Bolzenschußapparat** vorzuschreiben. Da damals aber nicht genügend Apparate zur Verfügung standen, hat man davon abgesehen. Um die bei der Betäubung durch Schlag noch häufig vorkommenden Tierquälereien auszuschalten, soll nun allgemein der **Bolzenschußapparat ein-**



- (A) geführt werden. Nur in wenigen Ausnahmen, die in der Verordnung genannt sind, kann davon abgesehen werden. Der **Agrarausschuß schlägt Ihnen im Benehmen mit dem Innenausschuß vor, der Verordnung Ihre Zustimmung zu geben.**

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß **entsprechend dem Antrage des Herrn Berichterstatters** beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts (BR-Drucks. Nr. 399/52).**

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben sich mit dem Entwurf befaßt und empfehlen Ihnen, **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.**

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird, wie ich feststelle, nicht gewünscht. Es ist **gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters** beschlossen.

Wir gehen über zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 327/52).**

- (B) **Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß haben sich mit der Sache befaßt. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der **Änderung der Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte auf den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und die Begründung in BR-Drucks. Nr. 327/1/52 hinweisen.

**RITTER VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Zu dem **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** möchte ich kurze Ausführungen machen. Der Antrag zielt darauf hin, durch eine Änderung der Vollzugsvorschriften zu den §§ 57 und 60 des 131-Gesetzes abweichend von der bisherigen Regelung die **Passivlegitimation der Länder** anstatt des Bundes auch in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten festzustellen. Dieser Antrag stößt bei der Bundesregierung auf Bedenken. Er widerspricht nämlich der Tatsache, daß nach § 57 des genannten Gesetzes der **Bund der Träger der Versorgungslast und damit der Zahlungspflichtige** ist, soweit nicht das Gesetz selbst, wie z. B. in § 61, einen anderen Träger der Verpflichtung ausdrücklich festgelegt hat. Das ist in diesem Gesetz nicht der Fall. Folgerichtig ist in den Vollzugsvorschriften zu § 57 auch angeordnet worden, daß die Klage gegen den Bund als den Zahlungspflichtigen zu erheben ist. Die Bundesregierung ist daher nicht in der Lage, die Vollzugsvorschriften zu § 57 des Gesetzes zu ändern.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Bundesrats, die dem **Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 327/1/52 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir beschließen also **gemäß dem Antrage des Berichterstatters**.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen (BR-Drucks. Nr. 409/52).**

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es wird vorgeschlagen, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf **Annahme des Antrages des Herrn Berichterstatters** feststellen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (BR-Drucks. Nr. 408/52).**

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Der Gesetzentwurf sieht die Vereinigung der bisherigen zonalen Wetterdienste zu einem **einheitlichen deutschen Wetterdienst** vor. Erst wenn ein einheitlicher deutscher Wetterdienst besteht, kann die Bundesrepublik gleichberechtigt wie früher an internationalen meteorologischen Organisationen teilnehmen. Ich kann es mir ersparen, auf die vielfältige Bedeutung und die Notwendigkeit einer solchen internationalen Zusammenarbeit hinzuweisen. Der Bundesrat hat am 9. Mai 1952 einige **Änderungsvorschläge** zu dem Gesetzentwurf gemacht. Diese sind bei den Beratungen im Bundestag im wesentlichen berücksichtigt worden. Unberücksichtigt geblieben ist der Vorschlag des Bundesrats auf **Streichung des dritten Satzes des § 10 Abs. 1**. Es handelt sich praktisch um den Übergang der Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte von Ländern der früheren französischen Zone und der Körperschaft Deutscher Wetterdienst in der US-Zone, die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke des Wetterdienstes bestimmt waren. Der Bundestag hat diese Bestimmung nicht gestrichen, sondern sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, nach der mit dem Übergang der Verwaltungsaufgaben auch die Verwaltungsmittel, die zur Erfüllung der Aufgaben gedient haben, übergehen müßten. Ein im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Verkehr und Post gestellter Antrag, deswegen den Vermittlungsausschuß anzurufen, hat in beiden Ausschüssen keine Unterstützung gefunden, sondern der Rechtsausschuß hat die Frage, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, der Entscheidung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post überlassen, der die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht empfiehlt. Bayern hat hierzu seinen alten Antrag vorgebracht, der im Ausschuß für Verkehr und Post keine Unterstützung gefunden hat.

- (A) Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern hat in Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 408/1/52 beantragt, der Bundesrat wolle gemäß Art. 78 GG beschließen, dem Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst nicht zuzustimmen. Die in diesem Entwurf vorgesehene Art des Aufbaues der nicht rechtsfähigen Anstalt „Deutscher Wetterdienst“ erscheint verfassungsrechtlich nicht zulässig. Nach § 2 des Entwurfs besteht die Anstalt aus dem Meteorologischen Amt für Nordwestdeutschland mit seinen nachgeordneten Verwaltungsstellen, der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone“ und den Wetterdiensten des Landes Rheinland-Pfalz sowie der bisherigen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern mit ihren nachgeordneten Verwaltungsstellen. Die Anstalt erhält somit einen in Ober-, Mittel- und Unterbehörden deutlich gegliederten Aufbau, der nach § 4 Abs. 4 durch eine vom Bundesminister für Verkehr zu erlassende Verwaltungsordnung näher geregelt werden soll. Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG kann aber für bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts ein eigener Mittel- und Unterbau nur unter den dort aufgestellten besonderen Voraussetzungen errichtet werden. Hierzu gehört neben der Zustimmung des Bundesrats und der Mehrheit des Bundestags die Neuheit der Aufgabe und der dringende Bedarf. Zweifellos liegt eine neue Aufgabe im Sinne dieser Bestimmung dann nicht vor, wenn die Aufgabe, wie es beim Wetterdienst der Fall ist, bereits seit Jahrzehnten von der öffentlichen Hand wahrgenommen wird. Die etwaige Annahme, daß bei einer Zusammenfassung der die Aufgaben bisher wahrnehmenden Stellen in eine bundesunmittelbare Körperschaft mit eigenen Mittel- und Unterbehörden die Aufgaben des Wetterdienstes besser erfüllt würden, rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme des Vorliegens einer neuen Aufgabe. Es fehlt somit eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau der Anstalt in der vorgesehenen Form. Die Prüfung der Frage des Vorliegens eines dringenden Bedarfs kann bei dieser Rechtslage entfallen. Sie wäre im übrigen schon deshalb zu verneinen, weil die bisherige Organisationsform den Bedürfnissen entsprochen hat.

Für den Fall, daß der Antrag, den ich soeben begründet habe, abgelehnt werden sollte, bitte ich, daß der Bundesrat beschließen wolle, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, dem § 10 des Gesetzes die Fassung zu geben, die vom Bundesrat beim ersten Durchgang vorgeschlagen wurde (BT-Drucks. Nr. 3505 Anlage 2 Ziff. 4). § 10 Satz 2 letzter Halbsatz soll danach folgende Fassung erhalten:

... es sei denn, daß es sich um Verwaltungs- oder Heimfallvermögen eines Landes im Sinne des Art. 134 Abs. 2 und 3 GG handelt.

Die Folge wäre, daß Satz 3 des § 10 zu streichen wäre.

§ 10 behandelt den Übergang von Eigentums- und sonstigen Vermögensrechten, die bisher für Zwecke des Wetterdienstes bestimmt waren, auf den Bund. Satz 1 regelt den Übergang der Rechte des Deutschen Reiches, die bis zum 8. Mai 1945 für Zwecke des Reichswetterdienstes bestimmt waren und diesen Zwecken bei Inkrafttreten des Gesetzes dienten. Satz 2 regelt den Übergang der Rechte des Deutschen Reiches, die nach dem 8. Mai 1945 Zwecken des Wetterdienstes gewidmet waren.

Satz 3 schließlich regelt den Übergang der Rechte der Länder und der Körperschaft „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone“, die nach dem 8. Mai 1945 dem Wetterdienst gewidmet wurden. Der Übergang der in Satz 3 behandelten Vermögensrechte der Länder auf den Bund wird mit der Behauptung gerechtfertigt, es entspreche einem allgemeinen Grundsatz, daß mit dem Übergang einer Verwaltungsaufgabe auch das dieser Aufgabe gewidmete **Verwaltungsvermögen** auf den neuen Aufgabenträger übergehe. Einen solchen Grundsatz enthält aber weder das geltende Recht, noch enthielt ihn das frühere Recht in dieser Allgemeinheit. Es kann sein, daß Vermögen entschädigungslos übergeben wird, wenn eine Aufgabe von einem Verwaltungszweig auf einen anderen Verwaltungszweig innerhalb der gleichen öffentlichen Körperschaft übertragen wird. Dieser Fall steht aber hier nicht zur Frage. Beim Übergang einer Verwaltungszuständigkeit von einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft kommt ein uneingeschränkter Übergang des Verwaltungsvermögens nicht in Frage; denn andernfalls wäre die die Verwaltungszuständigkeit abgebende Verwaltung gegen einen entschädigungslosen Verlust ihrer Rechte überhaupt nicht gesichert.

Die Berufung auf das sogenannte Reichseigentumsgesetz vom 25. Mai 1873 dringt ebenfalls nicht durch; denn dieses Gesetz beschränkt den Übergang auf Grundstücke und dingliche Rechte, läßt also das übrige Verwaltungsvermögen völlig außer Betracht und bezieht sich nur auf die Verwaltungen, die verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhalten waren. Im Verhältnis vom Land zu den Gemeinden oder zu den Gemeindeverbänden hat das sogenannte Reichseigentumsgesetz übrigens niemals Anwendung gefunden. Die Frage der Übergabe oder des Überganges von Landesvermögen auf den Bund muß sonach der vertraglichen Einzelregelung überlassen bleiben. Es kann aus dem Reichseigentumsgesetz kein derartiger Rechtsübergang abgeleitet werden; eine solche Bestimmung würde den Vorschriften des Grundgesetzes widersprechen. Demgemäß ist Satz 3 zu streichen. (D)

Satz 2 des § 10 läßt Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die nach dem 8. Mai 1945 für Aufgaben des Wetterdienstes bestimmt wurden, übergehen „unbeschadet des Anspruchs eines Landes auf Übertragung von Verwaltungs- und Heimfallvermögen im Sinne des Art. 134 Abs. 2 und 3 GG.“ Der Bundesrat hatte damals vorgeschlagen, den mit „unbeschadet“ beginnenden Satz zu fassen:

... es sei denn, daß es sich um Verwaltungs- oder Heimfallvermögen . . . . . handelt.

Der Unterschied liegt in folgendem. Nach der Fassung des Bundesrates bleibt die Frage offen, ob das Heimfallvermögen bereits wieder Eigentum des Landes ist oder ob nur ein „Anspruch“ des Landes auf Übertragung des Eigentums besteht. Hier ist Art. 134 Abs. 1 GG zu beachten, der uns ja schon des öfteren beschäftigt hat. Die Bundesregierung möchte Art. 134 Abs. 1 GG als geltendes Recht betrachtet wissen; sie bestreitet aber, daß auch Abs. 3 des Art. 134 GG, der vom Heimfallvermögen handelt, geltendes Recht und damit das Heimfallvermögen bereits Eigentum des Landes sei. Die Länder sind dagegen der Ansicht — und diese Anschauung ist zweifellos zutreffend, das ergibt sich ja aus dem Wort „grundsätzlich“ —, daß Art. 134 GG in seiner Gesamtheit einen

(A) Grundsatz darstellt, der nur noch der **Ausführung durch ein Bundesgesetz** nach Art. 134 Abs. 4 GG bedarf. Man braucht ja nur die Stellung des Art. 134 im Abschnitt „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ zu betrachten und vor allem auch zu würdigen, daß das Grundgesetz nicht sagt „ist . . .“, sondern „wird Bundesvermögen“. Würde Abs. 1 geltendes Recht darstellen, so müßte auch Abs. 3 geltendes Recht sein, da es auch dort heißt: „wird Eigentum des Landes“. Sofern der Fassung in § 10 Abs. 2 „unbeschadet des Anspruchs“ zugestimmt würde, würden die Länder zugeben, daß sie nur einen Anspruch auf Eigentumsübertragung hätten. Die Fassung „es sei denn . . .“ würde eine solche Folgerung ausschließen.

Aus diesen Gründen bitte ich für den Fall der Ablehnung des Antrages unter Ziff. I, dem Antrage unter Ziff. II zuzustimmen.

**RENNER** (Baden-Württemberg): Eine kurze Bemerkung! Beim ersten Durchgang ist überssehen worden, in § 18 Satz 3 statt der darin erwähnten Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern nunmehr das Land Baden-Württemberg einzusetzen. Das ist zwar ohne Belang; ich lege jedoch Wert darauf, daß das im Protokoll festgehalten wird. Es ist wohl zweifelsfrei, daß sich die Bestimmung jetzt auf das Land Baden-Württemberg bezieht.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur **Abstimmung**. Der weitestgehende Antrag ist wohl der **Eventualantrag unter Ziff. II des Antrages des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 408/1/52**, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich lasse zunächst über diesen Antrag abstimmen und bitte diejenigen, die dem Antrage des Landes Bayern unter Ziff II der BR-Drucks. Nr. 408/1/52, aus den dort angeführten Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen, zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist gegen 5 Stimmen **abgelehnt**.

Nunmehr stimmen wir über den **Antrag des Herrn Berichterstatters ab, dem Gesetz zuzustimmen**. Erhebt sich gegen diesen Modus ein Einwand? Das ist nicht der Fall. Ich bitte also diejenigen, die dem Gesetz zustimmen wollen, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist gegen 5 (C) Stimmen **angenommen**. Damit ist der Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 408/1/52 Ziff. I erledigt.

Der Bundesrat hat also **beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung** (BR-Drucks. Nr. 405/52).

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf sieht lediglich zwei Änderungen vor.

Erstens soll auf die Einwendungen des Alliierten Rates in Wien hin **Art. 30** des Abkommens entfallen. Art. 30 sah die Berechtigung der diplomatischen und konsularischen Behörden beider Vertragsstaaten vor, ohne besondere Vollmacht die ihnen angehörenden Berechtigten gegenüber allen Trägern und Behörden der Sozialversicherung des anderen Staates zu vertreten. Zweitens enthält das Zusatzprotokoll eine **Neufassung der Ziff. 14 des Schlußprotokolls vom 21. April 1951** dahingehend, daß das österreichische Sozialversicherungsrecht in den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg statt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 nunmehr erst vom ersten Tage des vierten Monats nach Inkrafttreten des Abkommen zur Durchführung gelangen soll. Nachdem bereits beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs keine Einwendungen erhoben wurden, empfiehlt der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. (D)

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Antrage des Herrn Berichterstatters **beschlossen hat, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Es folgt Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 404/52).

**VAN HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf, der eine **einheitliche Regelung für den Fristenablauf** vorsieht, sind die Änderungen, die der Bundesrat beim ersten Durchgang vorgeschlagen hat, von der Bundesregierung und auch vom Bundestag weitgehend berücksichtigt worden, so daß im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik keine Bedenken mehr erhoben wurden. Der Ausschuß ist aber bei erneuter Prüfung zu der Auffassung gelangt, daß der Gesetzentwurf der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf, da es sich in § 2 des Gesetzes bei der vorgesehenen Neufestsetzung von Renten auf Antrag um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens bei landeseigener Verwaltung im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG handelt. Ich darf Sie bitten, sich dieser Ansicht anzuschließen. Der Ausschuß empfiehlt dementsprechend, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

- (A) **Präsident Dr. MAIER:** Es erfolgen keine Wortmeldungen. Ich darf diejenigen Herren, die gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters dem Gesetz zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß das vorliegende Gesetz seiner Zustimmung bedarf und daß er dem Gesetz zugestimmt hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 331/52).**

**VAN HEUKELUM (Bremen):** Bei den Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung darf ich auf meine Ausführungen in der 91. Bundesratssitzung am 12. September 1952 hinweisen. Damals wurden die Richtlinien von der Tagesordnung abgesetzt und auf Antrag des Landes Niedersachsen dem Rechtsausschuß zur Prüfung der Frage überwiesen, ob die Richtlinien überhaupt in Form von **Verwaltungsvorschriften** erlassen werden können. Der Rechtsausschuß hat diese Frage gegen die Stimme des Vertreters Niedersachsens bejaht.

Der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einstimmig beschlossenen Empfehlung, in Ziff. 1 Abs. 1 die Worte „im Einvernehmen mit“ durch „nach Anhören“ zu ersetzen, um so eine Bindung der Oberversicherungsämter an das Einvernehmen mit den Oberfinanzdirektionen zu vermeiden, wurde auch im Rechtsausschuß nicht widersprochen. Da aber ein endgültiger Beschluß in dieser Frage nicht gefaßt wurde, wird Niedersachsen einen entsprechenden Antrag, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 331/2/52 vorliegt, noch besonders begründen.

- (B) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt daher lediglich, den „Richtlinien“ gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der BR-Drucks. Nr. 331/1/52 ersichtliche Änderung — Einfügung der Berlin-Klausel — Berücksichtigung findet.

**ALBERTZ (Niedersachsen):** Ich möchte auf den eben schon erwähnten Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 331/2/52 nur noch einmal kurz hinweisen. Wir sind, obwohl ein formeller Beschluß des Rechtsausschusses nicht vorliegt, der Meinung, daß die Formulierung „im Benehmen“ der Rechtslage besser entspricht als die Formulierung „im Einvernehmen“, weil bei der Formulierung „im Einvernehmen“ nach unserer Auffassung eine bestehende gesetzliche Regelung, nämlich § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, durch diese Richtlinien berührt würde. Das halten wir für unmöglich.

**Präsident Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 331/2/52 abstimmen. Ich bitte diejenigen, die ihm zustimmen wollen, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Nun stimmen wir über den **Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 331/1/52** ab. Ich bitte diejenigen, die ihm zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Ich darf somit feststellen, daß der Bundesrat (C) beschlossen hat, den Richtlinien mit den soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (BR-Drucks. Nr. 418/52).

**Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vom Bundesrat in der 90. Sitzung am 30. Juli 1952 beschlossene Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin ist bis 31. Oktober 1952 befristet. Auf Grund des außerordentlichen Zustroms von Flüchtlingen ist eine **Verlängerung bis 31. März 1953** vorgesehen, um genügend Zeit für eine Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen zu lassen, falls nicht während der Wintermonate eine merkliche Entspannung der Lage eingetreten sein sollte. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 418/2/52 einstimmig empfohlen, der **Verordnung gemäß Art. 119 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß als neuer § 2 die sogenannte Berlin-Klausel eingefügt wird.** Ich bitte das Hohe Haus, so zu beschließen.

**Präsident Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht gewünscht. Ich kann feststellen, daß gemäß dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beschlossen wird.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über vier Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 18/52).

**RENNER (Baden-Württemberg),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um zwei Verfassungsbeschwerden und zwei Aussetzungsbeschlüsse. Alle Sachen beziehen sich auf die Frage, ob gewisse **Bestimmungen des Gesetzes nach Art. 131 GG** mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Zu den zahlreichen Verfassungsbeschwerden und Aussetzungsbeschlüssen, die das 131er-Gesetz betreffen, nimmt der Bundesrat in ständiger Übung keine Stellung. Besondere Gründe, warum von dieser Übung abgewichen werden sollte, sind nicht ersichtlich. Wir beantragen daher, keine Stellung zu nehmen.

**Präsident Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Wahl des Sekretärs des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Bundesrats.

Es handelt sich um die Bestellung des Herrn Regierungsdirektors Dr. Heim zum Sekretär des Ausschusses für innere Angelegenheiten. — Es erhebt sich hiergegen, wie ich feststellen möchte, kein Widerspruch. Herr Dr. Heim ist damit bestellt.

(A) Punkt 20 der Tagesordnung:

**Bundesrechtliche Neuordnung des Rechts der Berufsvertretungen der Heilberufe.** — (Antrag des Landes Schleswig-Holstein). (BR-Drucks. Nr. 416/52).

**BÖHRNSEN** (Schleswig-Holstein), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein liegt Ihnen vor. Ich brauche ihn wohl im einzelnen nicht zu erläutern und darf nur den Schlusssatz der Begründung verlesen:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hatte im April 1951 den Entwurf eines Gesetzes über die Berufsvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten (Kammergesetz) eingebracht. Bei den Beratungen hat der Schleswig-Holsteinische Landtag jedoch Bedenken in zweierlei Hinsicht geäußert.

a) Verfassungsrechtliche Bedenken waren entstanden, soweit die Anordnung der Zwangsmitgliedschaft in den Kammern der Heilberufe als Verstoß gegen die von dem Grundgesetz anerkannte **negative Koalitionsfreiheit** angesehen wurde.

b) Praktische Bedenken waren entstanden, weil während der Verhandlungen im Landtag bekannt wurde, daß die Bundesregierung beabsichtige, das **Zulassungswesen für die Ärzte**

**bundeseinheitlich zu regeln** und auch Rahmenbestimmungen über die Mitgliedschaft in Bundesorganisationen der Heilberufe aufzunehmen.

Der Landtag hat daher die Beratung ausgesetzt. Entsprechend dem Ersuchen des Landtages stellt die Landesregierung Schleswig-Holstein den **Antrag:**

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die in Vorbereitung befindliche Verabschiedung des Gesetzes über die Zulassung zur Ausübung der ärztlichen Berufe zu beschleunigen und damit zugleich bundeseinheitlich die Mitgliedschaft bei den Berufsvertretungen zu regeln.

Präsident **Dr. MAIER:** Ich möchte vorschlagen, daß diese Angelegenheit dem **Innenausschuß überwiesen** wird. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

(Renner: Und dem Rechtsausschuß!)

— Es ist **Überweisung** auch an den **Rechtsausschuß** beantragt. — Dagegen erhebt sich ebenfalls kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrats findet am Freitag, dem 7. November, vormittags 10 Uhr, statt.

Schluß der Sitzung 15.22 Uhr.

(B)

(D)